

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
**WEIDENBERG**

AUSGABE NR. 06 / 2026 VOM 30. MAI 2026

EMTMANNSBERG



KIRCHENPINGARTEN



SEYBOTHENREUTH



WEIDENBERG



**Ab sofort erhältlich!**

Auf der Suche nach  
der verlorenen Geschichte



**WEIDENBERG**  
1223-2023

Hermann Hiery

## ÖFFNUNGSZEITEN GESCHÄFTSSTELLE VG WEIDENBERG

Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg - Telefon: 09278 / 977-0, Fax: 09278 / 977-77  
Internet: www.weidenberg.de, E-Mail: vg.poststelle@weidenberg.de

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch zusätzlich von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachgebiet individuelle Terminvereinbarungen möglich.

**Wir bitten für eine persönliche Vorsprache im Einwohnermeldeamt und Passamt sowie im Standesamt um vorherige Terminvereinbarung, auch um Wartezeiten zu vermeiden.**

## GRÜNGUTCONTAINER

Kirchenpingarten, Emtmannsberg, Seybothenreuth und Weidenberg sind frei zugänglich

## SPRECHSTUNDEN BÜRGERMEISTER

<b>Emtmannsberg / Birk</b>	nach telefonischer Vereinbarung unter	0170 / 2122115
<b>Kirchenpingarten</b>	nach telefonischer Vereinbarung unter	0175 / 8850355
<b>Seybothenreuth</b>	nach telefonischer Vereinbarung unter	0171 / 4379244
<b>Weidenberg</b>	Telefonisch ODER persönliches Gespräch nach tel. Terminvereinbarung im Übrigen keine festen Sprechstunden	Tel. 09278 / 97733

## 24-STUNDEN-BEREITSCHAFTSRUFNUMMERN DER WASSER- UND KLÄRWERKE

Gemeinde	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
Emtmannsberg	09209 / 918162	0175 / 2738469
Kirchenpingarten	09278 / 7740600 od. 0173 / 8648022	09275 / 7069 od. 0171 / 8151120
Seybothenreuth	09209 / 918162	09275 / 1016
Weidenberg	09278 / 7709999	09278 / 7743642

## IMPRESSUM

### Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg

Das amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg erscheint monatlich und in der Regel immer am Monatsanfang in einer Auflage von 2350 Exemplaren.

### Verantwortlich für den Inhalt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Hans Wittauer, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg.

Verantwortlich für den Inhalt Amtliche Bekanntmachungen:  
Erster Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde

In der Rubrik „Vereine, Verbände und Sonstiges“ werden Veranstaltungstermine veröffentlicht. Bei anstehenden Jahreshauptversammlungen von Vereinen wird die Tagesordnung nur dann mitveröffentlicht, wenn Neuwahlen und/oder Satzungsänderungen Inhalt der Versammlung sind.

Durch die Bereitstellung von Text- und Bildmaterial erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg. Sie tragen für ihre Beiträge einschließlich der Einholung aller Bildrechte sämtliche Kosten und die volle persönliche Verantwortung.

Dieses Einverständnis gilt ebenso für die spätere Veröffentlichung der Online-Version auf den Webseiten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg und deren Mitgliedsgemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Dokumente, Bildmaterial und Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

**Das Copyright** für veröffentlichte Grafiken und Texte bleibt allein beim Herausgeber dieses Mitteilungsblattes. Eine Vervielfältigung oder Verwendung von Grafiken und Texten in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

### Redaktionsannahmeschluss: 18. Juni für Juli 2026

**Bezugspreis pro Jahr: 12 Euro** (nur für Bezieher im Bereich der VG Weidenberg; 13 Euro zzgl. aktuelle Portokosten bei Postzustellung)

### Technische Gesamtherstellung / Anzeigenannahme:

**Team Sebald GbR**, Gablonzer Str. 4, 95466 Weidenberg  
Tel. (0 92 78) 98 51 76, E-Mail: [anzeigen@team-sebald.de](mailto:anzeigen@team-sebald.de)

### Druck:

**Schmidt und Buchta**, Fliegerweg 7, 95233 Helmbrechts  
Tel. (0 92 52) 9 24 83, E-Mail: [info@schmidt-buchta.de](mailto:info@schmidt-buchta.de)

**Redaktionsannahmeschluss** ist i.d.R. der 18. des Vormonats. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der vorangehende Werktag.



**PRAXIS**  
**FÜR ZAHNHEILKUNDE**  
 Dr. med. dent. Matthias Herrmann

# WIR HABEN URLAUB VOM 25. MAI BIS 05. JUNI

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir starten die Pfingstfeiertage mit 2 Wochen Urlaub und sind ab dem 08. Juni wieder mit frischer Energie für Sie da.

Im Zuge dessen wünschen wir auch Ihnen erholsame und sonnige Feiertage.

JETZT  
 TERMIN  
 VEREINBAREN  
 09278 98013



## UNSERE LEISTUNGEN SIND AUSGEZEICHNET

IMPLANTOLOGIE

BIOLOGISCHE ZAHNHEILKUNDE

PARODONTOLOGIE

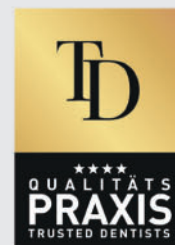
ORALCHIRURGIE

ÄSTHETISCHE ZAHNHEILKUNDE

PROPHYLAXE

HOCHWERTIGER ZAHNERSATZ

BIOLOGISCHE FÜLLUNGSTHERAPIE



### Öffnungszeiten

Mo 8:00 - 14:00 Uhr    Di 13:00 - 19:00 Uhr    Mi 8:00 - 12:00 Uhr    Do 13:00 - 19:00 Uhr    Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
 jede 2. Woche 13:00 - 19:00 Uhr

### Praxis für Zahnheilkunde

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278 98013 • info@zahnheilkunde-herrmann.de • [www.zahnheilkunde-herrmann.de](http://www.zahnheilkunde-herrmann.de)

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg für das Haushaltsjahr 2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg hat die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft. Der Haushaltsplan 2026 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, 95466 Weidenberg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 27.04.2026 Nr. 20–94/1/39 erteilt.

Weidenberg, 04.05.2026  
Hans Wittauer  
Gemeinschaftsvorsitzender

### HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg für das Jahr 2026

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VWGemO, Art. 40 ff. KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>3.336.000 €</b>
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>110.000 €</b>

ab

#### § 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Verwaltungsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **2.818.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.03.2025 auf 9.394 Einwohner festgesetzt.

3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **300,00 €** festgesetzt.

##### Investitionsumlage

Im Jahr 2026 wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **556.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Weidenberg, 04.05.2026

Hans Wittauer

Gemeinschaftsvorsitzender



## EMTMANNSBERG

### Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 07. Mai 2026

Die Gemeinde Emtmannsberg erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

#### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) 1Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. 2Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) 1Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. 2Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung

übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde.

(4) <sup>1</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde

ersetzt. <sup>2</sup>Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 07. Mai 2026

Gerhard Herrmannsdörfer

Erster Bürgermeister

## **Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Emtmannsberg**

vom 07. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

§ 6 Nicht belegt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

§ 9 Beschließende Ausschüsse

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 13 Einzelne Aufgaben

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

§ 18 Nicht belegt

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 21 Öffentliche Sitzungen

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

§ 24 Tagesordnung

§ 25 Form und Frist für die Einladung

§ 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 30 Abstimmung

§ 31 Wahlen

§ 32 Anfragen

§ 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Emtmannsberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

## Geschäftsordnung:

### Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben Der Gemeinderat

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe der Gemeinde im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlas-

sung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional – und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

#### Die Gemeinderatsmitglieder

#### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen oder der Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse sowie in die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften, Ausschussgemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

## § 6

Entfällt (berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder)

## Die Ausschüsse

### Allgemeines

### § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens

nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## Aufgaben der Ausschüsse

### § 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### § 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>So weit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## Der erste Bürgermeister

### Aufgaben

### § 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Ge-

meinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

### § 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10000,00 Euro im Einzelfall,
  - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

• Erlass	1000,00 Euro
• Niederschlagung	1000,00 Euro
• Stundung	1000,00 Euro
• Aussetzung der Vollziehung	1000,00 Euro
  - c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von

7500,00 Euro,

e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000,00 Euro erhöhen,

f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500,00 Euro je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 7500,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d. die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

e. die Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

g. die Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

### § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

### § 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## Stellvertretung

### § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

### § 18 entfällt (Ortssprecher)

## Der Geschäftsgang

### Allgemeines

#### § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. <sup>3</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

#### § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, so-

weit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## Vorbereitung der Sitzungen

### § 23 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Schloss in Emtmannsberg bzw. im Gemeinschaftshaus in Birk bzw. im Gemeindezentrum in Emtmannsberg oder in einem der gemeindlichen öffentlich zugänglichen Häuser im Gemeindegebiet statt; sie beginnen in der Regel um 20.00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 25 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 26 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### Sitzungsverlauf

#### § 27 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt oder verlesen. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als

gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerplatz Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Gegen Mitglieder des Gemeinderates, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1000,00 Euro, festsetzen. <sup>2</sup>Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 30 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen, 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweit-höchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 32 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

### Sitzungsniederschrift

#### § 34 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren

Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften über öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

### Geschäftsgang der Ausschüsse

#### § 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

### Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

#### § 37 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

### Schlussbestimmungen

#### § 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

#### § 39 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

**§ 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07. Mai 2026 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05. Mai 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 07. Mai 2026  
*Gerhard Herrmannsdörfer*  
 Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Emtmannsberg für das Haushaltsjahr 2026

Die Gemeinde Emtmannsberg hat die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft. Der Haushaltsplan 2026 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Gurtstein 5, 95466 Weidenberg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 21.04.2026 Nr. 20-941/09 erteilt.

Weidenberg, 23.04.2026  
*Gerhard Herrmannsdörfer*  
 Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Emtmannsberg (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Emtmannsberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	<b>2.456.065 €</b>
in den Ausgaben mit	<b>2.456.065 €</b>
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	<b>2.670.800 €</b>
in den Ausgaben mit	<b>2.670.800 €</b>
ab.	

**§ 2**

Kredite werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

entfällt (siehe Fußnote 1)

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 409.300 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Emtmannsberg, 23.04.2026  
*Gerhard Herrmannsdörfer*  
 Erster Bürgermeister

Fußnote 1:

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist, wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	<b>219 v.H.</b>
b) für Grundstücke (B)	<b>219 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>400 v.H.</b>



## KIRCHENPINGARTEN

### Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2026

Die Gemeinde Kirchepingarten erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, ha-

ben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde.

(4) <sup>1</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde

ersetzt. <sup>2</sup>Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2020 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31. Mai 2022 außer Kraft.

Weidenberg, 12. Mai 2026

Markus Brauner

Erster Bürgermeister

## Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kirchenpingarten

vom 12. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

§ 6 Nicht belegt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

§ 9 Beschließende Ausschüsse

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 13 Einzelne Aufgaben

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

§ 18 Nicht belegt

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 21 Öffentliche Sitzungen

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

§ 24 Tagesordnung

§ 25 Form und Frist für die Einladung

§ 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 30 Abstimmung

§ 31 Wahlen

§ 32 Anfragen

§ 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchenpingarten gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

## Geschäftsordnung:

### Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

#### Der Gemeinderat

##### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

## § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags- haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe der Gemeinde im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöfinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabebereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen oder der Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse sowie in die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften, Ausschussgemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach

ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

## § 6

Entfällt (berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder)

## Die Ausschüsse

### Allgemeines

#### § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## Aufgaben der Ausschüsse

### § 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### § 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>So weit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## Der erste Bürgermeister

### Aufgaben

#### § 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

#### § 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10000,00 Euro im Einzelfall,
  - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

• Erlass	1000,00 Euro
• Niederschlagung	1000,00 Euro
• Stundung	1000,00 Euro
• Aussetzung der Vollziehung	1000,00 Euro
  - c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 7500,00 Euro,
  - e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000,00 Euro erhöhen,
  - f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500,00 Euro je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
  - a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 7500,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Gemeinderat oder

einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d. die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e. die Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufrechts.
- g. die Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

#### § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Der Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

#### § 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

#### Stellvertretung

##### § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## § 18 entfällt (Ortssprecher)

### Der Geschäftsgang

#### Allgemeines

#### § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. <sup>3</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

#### § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit er für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

#### § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrie-

ben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

### Vorbereitung der Sitzungen

#### § 23 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Gemeindekanzlei in Kirchenpingarten statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Montag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

#### § 24 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

#### § 25 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren

Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 26 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### Sitzungsverlauf

#### § 27 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt oder verlesen. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem

oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderates, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1000,00 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 30 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung

mung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweit-höchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 32 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

### Sitzungsniederschrift

#### § 34 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

#### § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wur-

den, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

### Geschäftsgang der Ausschüsse

#### § 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. 3Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

### Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

#### § 37 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

### Schlussbestimmungen

#### § 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

#### § 39 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

#### § 40 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. Mai 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 30. Mai 2022 außer Kraft.

Weidenberg, 12. Mai 2026

Markus Brauner

Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchenpingarten für das Haushaltsjahr 2026

Der Gemeinderat Kirchenpingarten hat die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft. Der Haushaltsplan 2026 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Gurtstein 5, 95466 Weidenberg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 05.05.2026 Nr. 20-941/19 erteilt.

Weidenberg, 07.05.2026

Markus Brauner

Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchenpingarten (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Kirchenpingarten folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	<b>3.527.150 €</b>
in den Ausgaben mit	<b>3.527.150 €</b>

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	<b>990.500 €</b>
in den Ausgaben mit	<b>990.500 €</b>

ab.

### § 2

Kredite werden nicht benötigt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **530.000 €** festgesetzt.

### § 4

entfällt (siehe Fußnote 1)

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **587.800 €** festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kirchenpingarten, 07.05.2026

*Markus Brauner*  
Erster Bürgermeister

Fußnote 1:

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung, die am 01.01.2026 in Kraft getreten ist, wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>                              |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>390 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (B)                             | <b>187 v.H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>                            | <b>400 v.H.</b> |



## SEYBOTHENREUTH

### Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 13. Mai 2026

Die Gemeinde Seybothenreuth erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

#### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner

Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde.

(4) <sup>1</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde ersetzt. <sup>2</sup>Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 13. Mai 2026

Stefan Roder

Erster Bürgermeister

## Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Seybothenreuth

vom 13. Mai 2026

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

##### II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Nicht belegt

##### III. Die Ausschüsse

###### 1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

###### 2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

##### IV. Der erste Bürgermeister

###### 1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

###### 2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
- § 18 Nicht belegt

##### B. Der Geschäftsgang

###### I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

###### II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

###### III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen

§ 32 Anfragen

§ 33 Beendigung der Sitzung

#### IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

#### V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

#### VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

#### C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Seybothenreuth gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

## Geschäftsordnung:

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

### Der Gemeinderat

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags-  
haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung der Eigenbetriebe und der Krankenhäu-  
ser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die  
Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche  
Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe der Gemeinde im Übrigen gesetzlich vorbe-  
haltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rech-  
nungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die  
Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,  
die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkomman-  
danten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs.  
8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10  
GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung,  
Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Be-  
amten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorüberge-  
hende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zu-  
weisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlas-  
sung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD  
oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den  
Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der  
Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional –  
und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Pla-  
nungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrich-  
tungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Ge-  
meinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partner-  
schaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, ins-  
besondere Änderungen des Stiftungszwecks.

### Die Gemeinderatsmitglieder

#### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die  
Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Auf-  
träge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahme-  
pflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Aus-  
schluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter,  
Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20  
Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde-  
und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch beson-  
deren Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate)  
zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeind-  
lichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur  
berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteil-  
ung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne  
seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben,  
haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vor-  
bereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Ge-  
meinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht  
in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung  
nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf  
Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme

beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten  
Bürgermeister geltend zu machen.

#### § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Do-  
kumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen  
sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder  
Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für  
die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzuge-  
ben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den  
Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sit-  
zungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste  
Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes  
zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig  
sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentli-  
chung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen  
zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum  
Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten  
Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen  
im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt  
werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen,  
soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungs-  
verlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch  
Gemeinderatsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu  
Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder  
haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und  
ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet  
den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende  
Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3  
GO).
- (2) <sup>2</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ih-  
rer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen oder der Vertretung in  
der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden,  
können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse sowie in  
die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften,  
Ausschussgemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Satz 5  
GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach  
ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr  
in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

#### § 6

Entfällt (berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder)

### Die Ausschüsse

#### Allgemeines

#### § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des  
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Frakti-  
onen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß  
ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz  
2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder,  
die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze  
werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl  
der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nach-  
einander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen  
ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder  
Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie  
sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen  
den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl  
der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien  
oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschuss-  
gemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von

Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überauf rundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Auf rundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### Aufgaben der Ausschüsse

#### § 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

#### § 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>So weit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

#### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

### Der erste Bürgermeister

#### Aufgaben

#### § 11 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.
- (4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

#### § 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
  8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
    - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10000,00 Euro im Einzelfall,
- b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| • Erlass                     | 1000,00 Euro |
| • Niederschlagung            | 1000,00 Euro |
| • Stundung                   | 1000,00 Euro |
| • Aussetzung der Vollziehung | 1000,00 Euro |
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 7500,00 Euro,
- e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000,00 Euro erhöhen,
- f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500,00 Euro je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 7500,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d. die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e. die Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- g. die Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

#### § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

#### § 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

#### Stellvertretung

##### § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

#### § 18 entfällt (Ortssprecher)

#### Der Geschäftsgang

##### Allgemeines

##### § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs-

gemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

### § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### § 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit er für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

### Vorbereitung der Sitzungen

#### § 23 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus Seybothenreuth, im Foyer oder in einem der gemeindlichen öffentlich zugänglichen Häuser im Gemeindegebiet statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

#### § 24 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister mög-

lichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 25 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 26 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### Sitzungsverlauf

#### § 27 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt oder verlesen. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### § 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderates, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1000,00 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt wer-

den können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 30 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 32 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht

möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. 4Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

### Sitzungsniederschrift

#### § 34 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

#### § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

### Geschäftsgang der Ausschüsse

#### § 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

### Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

#### § 37 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

### Schlussbestimmungen

#### § 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

#### § 39 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

#### § 40 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 13. Mai 2026

Stefan Roder

Erster Bürgermeister



## MARKT WEIDENBERG

### Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2026

Der Markt Weidenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

#### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat nachfolgend Gemeinderat bezeichnet besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben

folgende ständige Ausschüsse:

- den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss nach Buchstabe c) ist vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 150,-- Euro sowie ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und von je 20,-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde.

(4) <sup>1</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je volle Stunde

ersetzt. <sup>2</sup>Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

**§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 19. Mai 2026

Matthias Böhner

Erster Bürgermeister

**Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat  
des Marktes Weidenberg**

vom 19. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

## A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

## I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

## II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

§ 6 Nicht belegt

## III. Die Ausschüsse

## 1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

§ 9 Beschließende Ausschüsse

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

## IV. Der erste Bürgermeister

## 1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

§ 12 Leitung der Marktgemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 13 Einzelne Aufgaben

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 16 Sonstige Geschäfte

## 2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

## V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

## B. Der Geschäftsgang

## I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 21 Öffentliche Sitzungen

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

## II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

§ 24 Tagesordnung

§ 25 Form und Frist für die Einladung

§ 26 Anträge

## III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 30 Abstimmung

§ 31 Wahlen

§ 32 Anfragen

§ 33 Beendigung der Sitzung

## IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen



**Für Ihre Sicherheit  
im Landkreis Bayreuth**

Polizeiinspektion Bayreuth-Land  
Postfach 100261 - Ludwig-Thoma-Str. 2-  
95402 Bayreuth

Tel.: 0921/506 2230 u. Fax: 0921/506 2209  
pi-land.bayreuth@polizei.bayern.de

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen  
§ 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Der Marktgemeinderat des Marktes Weidenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

## Geschäftsordnung:

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

### Der Marktgemeinderat

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags- haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Markt im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rech-

- nungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional – und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern des Marktes in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

#### Die Marktgemeinderatsmitglieder

##### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

##### § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Doku-

mente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Entsendegemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder, Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen oder der Vertretung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse sowie in die Gemeinschaftsversammlung zusammenschließen (Entsendegemeinschaften, Ausschussgemeinschaften; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn dadurch eine nach ihrer Größe zu berücksichtigende Fraktion oder Gruppe mit keinem Vertreter mehr in der Gemeinschaftsversammlung vertreten wäre.

### § 6

Entfällt (berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder)

## Die Ausschüsse Allgemeines

### § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder

d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## Aufgaben der Ausschüsse

### § 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### § 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau- und Umweltausschuss:

- a. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36 a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b. Ausübung von Vorkaufsrechten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Verkehrsausschuss

Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## Der erste Bürgermeister Aufgaben

### § 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister einen Beschluss des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### § 12 Leitung der Marktverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Für Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

### § 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung des Marktes in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Markt:

a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

• im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

• im Übrigen bis zu einem Betrag von 50000,00 Euro im Einzelfall,

b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass 5000,00 Euro

• Niederschlagung 5000,00 Euro

• Stundung 5000,00 Euro

• Aussetzung der Vollziehung 5000,00 Euro

c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25000,00 Euro,

e. Bewilligung und Löschung von Rechten an Grundstücken und Zustimmungserklärungen zu solchen Erklärungen Dritter, Rangregelungserklärungen und Pfandfreigaben, Erklärungen zum Vollzug von Vermessungen, Messungsanerkennungen und Auflassungen, Anträge auf Grundbuchberichtigungen, Teilungs- und Vereinigungsanträge für Grundstücke, Zustimmung zur Aufteilung von Wohnungseigentum,

f. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25000,00 Euro erhöhen,

g. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2500,00 Euro je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 50000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a. die Abgabe der Erklärung des Marktes nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 4 6 BayBO,

b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

• im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder

• innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d. die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder

- eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder  
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,  
 e. die Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,  
 f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.  
 g. die Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.  
 (4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### § 14 Vertretung des Marktes nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung des Marktes nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.  
 (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen.

#### § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.  
 (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei dem Markt stattzufinden hat.

#### § 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

### Stellvertretung

#### § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).  
 (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.  
 (3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

### Ortssprecher

#### § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.  
 (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

### Der Geschäftsgang

#### Allgemeines

#### § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).  
 (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat. <sup>3</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

#### § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.  
 (2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).  
 (3) <sup>1</sup>Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).  
 (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.  
 (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

#### § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:  
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,  
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,  
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.  
<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:  
 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,  
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.  
 (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.  
 (3) <sup>1</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

### Vorbereitung der Sitzungen

#### § 23 Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder

es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). 2Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) 1Die Sitzungen finden im Rathaus Weidenberg statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. 2Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der Montag. 3In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

#### § 24 Tagesordnung

(1) 1Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. 2Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. 3Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. 4Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktsitzungen.

(3) 1Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). 2Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

#### § 25 Form und Frist für die Einladung

(1) 1Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. 2Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Marktgemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) 1Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 2Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. 3Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) 1Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. 2Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### § 26 Anträge

(1) 1Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. 2Sie sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. 3Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung

mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### Sitzungsverlauf

#### § 27 Eröffnung der Sitzung

(1) 1Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. 3Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) 1Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Marktgemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt oder verlesen. 2Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) 1Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) 1Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) 1Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. 2Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 3Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. 4Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. 5Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) 1Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. 2Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

2Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Gegen Mitglieder des Marktgemeinderates, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 250,- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 500,- Euro, festsetzen. <sup>2</sup>Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsvorgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 30 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ → „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.

<sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

<sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

<sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweit-höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 32 Anfragen

<sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

### Sitzungsniederschrift

#### § 34 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

## Schlussbestimmungen

### § 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

### § 39 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Marktes auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

### § 40 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.05.2020 außer Kraft.

Weidenberg, 19. Mai 2026  
Matthias Böhner  
Erster Bürgermeister

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg (Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 95466 Weidenberg) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a in beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weidenberg, den 15.05.2026  
Matthias Böhner  
Erster Bürgermeister  
Markt Weidenberg

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Nordost Kräglitz“ des Marktes Weidenberg

Der Marktgemeinderat Weidenberg hat mit Beschluss vom 27.04.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Nordost-Kräglitz“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl. Nrn. 560, 560/1, 567, 567/3, 572/1, 572/2, 572/3, 572/4, 572/5, 572/6, 572/7, 572/8, 572/9, 572/10, 572/11, 572/12, 572/13, 572/14 und 572/15, alle Gemarkung Weidenberg, sowie Teilflächen aus den Flurstücken Nrn. 567/2, 568, 569, 569/1, 574, 575/2, 575/3 und 575/4, alle Gemarkung Weidenberg.



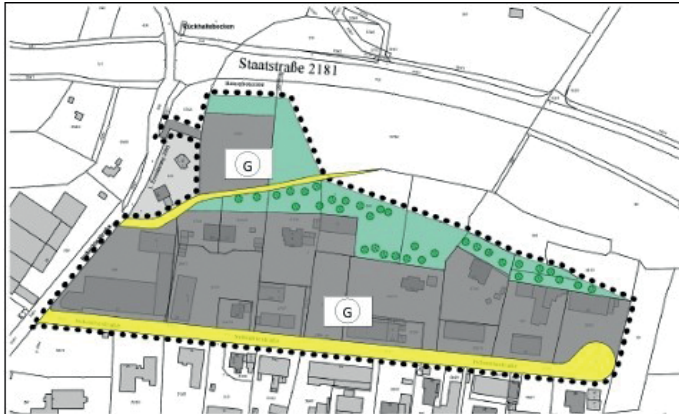
Geltungsbereich des Bebauungsplans (nicht maßstabsgetreu)

## Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Weidenberg im Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nord-Ost-Kräglitz“

Das Landratsamt Bayreuth hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 12.01.2026 (Az. FB41-494/2024) genehmigt. Dies wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl. Nrn. 560, 560/1, 567, 567/3, 572/1, 572/2, 572/3, 572/4, 572/5, 572/6, 572/7, 572/8, 572/9, 572/10, 572/11, 572/12, 572/13, 572/14 und 572/15, alle Gemarkung Weidenberg, sowie Teilflächen aus den Flurstücken Nrn. 567/2, 568, 569, 569/1, 574, 575/2, 575/3 und 575/4, alle Gemarkung Weidenberg.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 2, 95466 Weidenberg, zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (nicht maßstabsgetreu)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weidenberg, den 15.05.2026

Matthias Böhner

Erster Bürgermeister

Markt Weidenberg

## ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

### AUS DEN SITZUNGEN



## EMTMANNSBERG

### Konstituierende Sitzung Gemeinderat Emtmannsberg am 06.05.2026

#### Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates

Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates, Matthias Engelbrecht, Christina Jäger, Michael Kreil, Dominik Schreiner und Christian Zimmermann, leisten den Eid nach Art.31 Abs. 4 GO. Der Eid wird ihnen vom Ersten Bürgermeister abgenommen.

#### Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister

##### **Beschluss:**

Für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates werden zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister (Zweite/r und Dritte/r Bürgermeister/Bürgermeisterin) gewählt.

#### Wahl der weiteren Bürgermeister

##### a) Wahl Zweiter Bürgermeister:

Name	Stimmen	ungültig
Norbert Jäger	13	0

Auf Befragen durch den Ersten Bürgermeister nimmt der Gewählte die Wahl an und bedankt sich. Amtsannahmeerklärung wird unterzeichnet.

##### b) Wahl Dritter Bürgermeister:

Name	Stimmen	ungültig
Karin Benker	13	0

Auf Befragen durch den Ersten Bürgermeister nimmt die Gewählte die Wahl an und bedankt sich. Amtsannahmeerklärung wird unterzeichnet.

#### Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

##### **Beschluss:**

Vorliegender Entwurf der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird als Satzung erlassen. Der Satzungsentwurf war Gegenstand der Beratung; er ist Bestandteil des Beschlusses und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

#### Erlass einer Geschäftsordnung

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die besprochene Geschäftsordnung, die Gegenstand der Beratung war und Bestandteil des Beschlusses ist. Die Geschäftsordnung wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

#### Bestellung von Mitgliedern des Gemeinderates für Ausschüsse, Versammlungen und sonstige Institutionen sowie von Beauftragten

##### **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes sowie des Mittelschulverbandes Weidenberg durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird. Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten. Für die Bestellung weiterer Verbandsräte erfolgt die Sitzverteilung auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 i. V. m. § 7 der Geschäftsordnung.

#### **Die folgenden Mitglieder und Vertreter für die genannten Ausschüsse und/oder Positionen werden benannt:**

#### Beschluss Gemeinschaftsversammlung VG Weidenberg:

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
	1. Bürgermeister	2. Bürgermeister
	Gerhard Herrmannsdörfer	Norbert Jäger
CSU 1 Sitz	Karin Benker	UBL Horst Ponfick
BBE 1 Sitz	Norbert Jäger	Dominik Schreiner

#### Beschluss Schulverbandsversammlung Grundschulverband:

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
Bürgermeister	Gerhard Herrmannsdörfer	2. Bürgermeister

#### Beschluss Schulverbandsversammlung Mittelschulverband Weidenberg:

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
1. Bürgermeister	Gerhard Herrmannsdörfer	2. Bürgermeister

**Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss:**

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
BBE 1 Mitglied	Dominik Schreiner	Christina Jäger
UBL 1 Mitglied	Alexander Keller	Matthias Engelbrecht
CSU 1 Mitglied	Michael Kreil	Christian Zimmermann
HBL 1 Mitglied	Gerlinde Ströbel	Heiko Hader
Daraus Vorsitzende: Gerlinde Ströbel, stv. Vorsitz: Dominik Schreiner		

**Benennung Fraktionssprecher:**

Gruppierung	Fraktionssprecher	Stellvertreter
CSU	Karin Benker	Michael Kreil
BBE	Norbert Jäger	Dominik Schreiner
HBL	Gerlinde Ströbel	Florian Morawe
UBL	Alexander Keller	Horst Ponfick
SBL	Heiko Hader	Matthias Engelbrecht

**Beschluss Wasserzweckverband zur Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe:**

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
1. Bürgermeister	Gerhard Herrmannsdörfer	2. Bürgermeister Norbert Jäger
	Norbert Jäger	Dominik Schreiner
	Horst Ponfick	Alexander Keller
	Karin Benker	Michael Kreil
	Heiko Hader	Florian Morawe

**Beschluss Arbeitskreis Baumaßnahmen:**

Erster Bürgermeister Gerhard Herrmannsdörfer, Zweiter Bürgermeister Norbert Jäger, Dritte Bürgermeisterin Karin Benker, Florian Morawe, Horst Ponfick

**Beschluss Vertreter Landschaftspflegeverband:**

Als Vertreter der Gemeinde Emtmannsberg wird der Erste Bürgermeister benannt.

**Beschluss Jugendbeauftragte:**

Christina Jäger, Christian Zimmermann

**Beschluss Seniorenbeauftragte:**

Wolfgang Zwing, Gerlinde Ströbel

**Beschluss Klimaschutzbeauftragter:**

Matthias Engelbrecht

**Beschluss Vertreter Diakonieverein:**

Gerlinde Ströbel

**Beschluss Steuerungsgruppe ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge:**

Mitglied		
1. Bürgermeister:	Gerhard Herrmannsdörfer	
2. Bürgermeister:	Norbert Jäger	
Weiteres Mitglied:	Karin Benker	Stellvertreter: Horst Ponfick

**Vertreter SiSoNETZ:**

Erster Bürgermeister Gerhard Herrmannsdörfer

**Amtliche Bekanntmachungstafel; Standort****Beschluss:**

Die amtliche Gemeindetafel befindet sich in Emtmannsberg, Ortsmitte-Dorfplatz. Sie dient als Ort der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Tafeln in

Troschenreuth	Ortsmitte – Feuerwehrhaus
Hauendorf	Ortseingang
Oberölschnitz	beim Bushaus
Unterölschnitz	beim Bushaus
Birk	Dorfplatz
Eichschlag	Ortseingang
Schamelsberg	beim Bushaus

sind weitere Gemeindetafeln zu Informationszwecken.



## KIRCHENPINGARTEN

### Konstituierende Sitzung Gemeinderat Kirchepingarten am 11.05.2026

**Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates**

Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates, Sabrina Krockauer, Kathrin Lauterbach, Martin Legath, Tobias Pfänder und Philipp Schmidt, leisten den Eid nach Art.31 Abs. 4 GO. Der Eid wird ihnen vom Ersten Bürgermeister abgenommen.

**Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister****Beschluss:**

Für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates werden zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister (Zweite/r und Dritte/r Bürgermeister/Bürgermeisterin) gewählt.

**Wahl der weiteren Bürgermeister****a) Wahl Zweiter Bürgermeister:**

Name	Stimmen	ungültig
Busch, Roland	7	0
Sieber, Robert	4	0
Lauterbach, Kathrin	1	0

Auf Befragen durch den Ersten Bürgermeister nimmt der Gewählte die Wahl an und bedankt sich. Amtsannahmeerklärung wird unterzeichnet.

**b) Wahl Dritter Bürgermeister:**

Name	Stimmen	ungültig
Opitz, Andreas	5	0
Sieber, Robert	8	0

Auf Befragen durch den Ersten Bürgermeister nimmt der Gewählte die Wahl an und bedankt sich. Amtsannahmeerklärung wird unterzeichnet.

**Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister vereidigt die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG.

**Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts****Beschluss:**

Vorliegender Entwurf der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird als Satzung erlassen. Der Satzungsentwurf war Gegenstand der Beratung; er ist Bestandteil des Beschlusses und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

**Erlass einer Geschäftsordnung****Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die besprochene Geschäftsordnung, die Gegenstand der Beratung war und Bestandteil des Beschlusses ist. Die Geschäftsordnung wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

**Bestellung von Mitgliedern des Gemeinderates für Ausschüsse, Versammlungen und sonstige Institutionen sowie von Beauftragten****Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weidenberg durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird. Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten. Für die weitere Bestellung weiterer Verbandsräte erfolgt die Sitzverteilung auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 i. V. m. § 7 der Geschäftsordnung.

Die folgenden Mitglieder und Vertreter für die genannten Ausschüsse und/oder Positionen werden benannt:

#### 1. Gemeinschaftsversammlung VG Weidenberg --> BGM plus 2 Sitze

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
	1. Bürgerm. Markus Brauner	2. Bürgermeister
CSU/CWG	Roland Busch	Andreas Opitz
WG	Robert Sieber	Matthias Siebeneichner

#### 2. Schulverbandsversammlung Mittelschulverband --> nur BGM

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
	1. Bürgerm. Markus Brauner	2. Bürgerm. Roland Busch

#### 3. Rechnungsprüfungsausschuss (beratend): --> 4 Ausschussmitglieder

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
CSU/CWG	Roland Busch	Sebastian Popp
CSU/CWG	Andreas Opitz	Armin Schicker
WG	Sabrina Krockauer	Kathrin Lauterbach
WG	Tobias Pfänder	Patrick Scherm

Daraus Vorsitzende: Sabrina Krockauer

#### 4. Arbeitskreis Baumaßnahmen und Liegenschaften

Gruppierung	Mitglied	Stellvertreter
CSU/CWG	Armin Schicker	Martin Legath
CSU/CWG	Sebastian Popp	Philipp Schmidt
WG	Patrick Scherm	Matthias Siebeneichner
WG	Tobias Pfänder	Robert Sieber

#### 5. Jugendbeauftragte:

Kathrin Lauterbach und Martin Legath

#### 6. Seniorenbeauftragte:

Roswitha Scherm

#### 7. Organisationsgruppe Veranstaltungen:

Matthias Siebeneichner und Philipp Schmidt

#### 8. Feuerwehrreferenten:

Matthias Siebeneichner, Philipp Schmidt, Patrick Scherm, Martin Legath

#### 9. Referenten/innen für Energiemanagement und Klimaschutz:

Sabrina Krockauer, Matthias Siebeneichner, Andreas Opitz, Sebastian Popp

#### 10. SiSo-Netz:

Erster Bürgermeister lt. Satzung SiSo-Netz

#### 11. Steuerungsgruppe ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge:

Mitglied

1. Bürgermeister	Markus Brauner
2. Bürgermeister	Roland Busch
Weiteres Mitglied	Tobias Pfänder

Stellvertreter: Andreas Opitz

#### 12. Fraktionssprecher (Fraktionsstärke 3 Mitglieder):

Es werden keine Fraktionssprecher benannt.

#### 13. Vertreter Landschaftspflegeverband:

Als Vertreter der Gemeinde Kirchenpingarten wird der Erste Bürgermeister benannt.

#### Antrag Gemeinderat Roland Busch: Bekanntgabe von Bauherrndaten in öffentlicher Gemeinderatssitzung

##### Beschluss:

Der Gemeinderat erhält mit der Ladung die Bauherrndaten. In der öffentlichen Sitzung werden die Daten, wie Namen und Adressen, geschwärzt.

#### Kaufmännischer Jahresabschluss der Wasserversorgung Kirchenpingarten für das Jahr 2024

##### Beschluss:

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Kirchenpingarten wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme in Aktiva und Passiva:	1.363.185,58 €
Jahresverlust	4.608,70 €

Der Jahresverlust 2024 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresverlust 2019 in Höhe von 24.960,64 € wird aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Die Verrechnungsverbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

Zukünftige Gewinne der Wasserversorgung der Gemeinde Kirchenpingarten werden bis auf weiteres stets der Allgemeinen Rücklage zugeführt.



## SEYBOTHENREUTH

### Sitzung Gemeinderat Seybothenreuth am 21.04.2026

Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung Bestands- und Potentialanalyse

Bauantrag Fl. Nr. 1384, Gemarkung Seybothenreuth;  
Neubau eines Brunnenhauses mit Erneuerung eines Zaunes

### Konstituierende Sitzung Gemeinderat Seybothenreuth am 12.05.2026

#### Vereidigung des neugewählten Ersten Bürgermeisters

Den Eid nach Art. 27 Abs. 3 KWBG nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, Günter Opel, vom neugewählten Ersten Bürgermeister Stefan Roder ab.

#### Vereidigung der neuen Mitglieder des Gemeinderates

Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates, Patrick Fischer, Florian Hendlich, Michael Nützel, Dr. Lars Peetz, Victoria Stoiber, Andreas Schott leisten den Eid nach Art.31 Abs. 4 GO. Der Eid wird ihnen vom Ersten Bürgermeister abgenommen.

#### Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister

##### Beschluss:

Für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates werden zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister (Zweite/r und Dritte/r Bürgermeister/Bürgermeisterin) gewählt.

#### Wahl der weiteren Bürgermeister

##### a) Wahl Zweiter Bürgermeister:

Name	Stimmen	ungültig
Ulrich Bertelshofer	13	0

Auf Befragen durch den Ersten Bürgermeister nimmt der Gewählte die Wahl an und bedankt sich. Amtsannahmeerklärung wird unterzeichnet.

##### b) Wahl Dritter Bürgermeister:

Name	Stimmen	ungültig
Matthias Peter	12	0
Andreas Preißinger	1	0

Auf Befragen durch den Ersten Bürgermeister nimmt der Gewählte die Wahl an und bedankt sich. Amtsannahmeerklärung wird unterzeichnet.

#### Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister vereidigt die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG.



**Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge für die Abwasserentsorgung****Beschluss:**

Die Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

Der Beitrag beträgt

- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,84 €
- pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,81 €

Der Satzungsbeschluss erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

**Festsetzung der Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgung****Beschluss:**

Die Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

Der Beitrag beträgt

- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,12 €
- pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,77 €

Der Satzungsbeschluss erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

**Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung****Beschluss:**

Die Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

Der Beitrag beträgt

- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,82 €
- pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,53 €

Der Satzungsbeschluss erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

**Vorlage der Jahresrechnung 2025 und Bekanntgabe an den Marktgemeinderat Weidenberg****Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Weidenberg nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2025. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die örtliche Prüfung durchzuführen.



Genießen Sie italienische Spezialitäten, kühle Drinks  
und entspannte Stunden in gemütlicher Atmosphäre.  
Kommen Sie vorbei – wir freuen uns!



BIERGARTEN GEÖFFNET  
FAMILIENFEIERN AUF ANFRAGE  
PIZZA & PASTA UND MEHR  
ALLES AUCH ZUM MITNEHMEN

Mittwoch - Sonntag

17.00 - 21.00 Uhr

Sonntag zusätzlich

11.00 - 14.00 Uhr

Schlosshof 10 - 95517 Emtmannsberg - Tel. 09209/9188871



## AKTUELLES



## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



## Sommerferienprogramm 2026

Auch heuer wird es wieder ein umfangreiches Ferienprogramm geben, wir stehen schon in den Startlöchern. Das diesjährige Sommerferienprogramm ist wieder ein Garant für Kurzweil, Erlebnis und Gemeinschaft in den schulfreien Wochen der großen Ferien. Das Programmheft mit den Anmeldevordrucken ist voraussichtlich ab der KW 28 / 29 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, erhältlich, zudem wird es in den Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, in den Grundschulklassen der Grund- und Mittelschule Weidenberg sowie in der Grundschule Kirchenpingarten verteilt.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme – habt einfach Spaß und Freude!

## Der Sommer(s)pass ist wieder da

Auch im Jahr 2026 haben wir wieder den beliebten Sommer(s)pass für Euch zusammengestellt. Ein kinder- und familienfreundliches Gemeinschaftsprojekt vom Kreis- und Stadtjugendring Bayreuth sowie den Jugendämtern in der Region Bayreuth.

Der Sommer(s)pass beinhaltet zahlreiche Angebote und Vergünstigungen aus der gesamten Region Bayreuth und darüber hinaus, die Ihr nun den ganzen Sommer hinweg nutzen könnt! Es lohnt sich, den Sommer(s)pass komplett durchzuschauen, denn es sind wieder neue Einrichtungen dabei! Mit dem Pass gibt es wieder

viel zu entdecken und zu erleben, sodass Euch nicht langweilig werden wird! Der Sommer(s)pass kann in der Geschäftsstelle der VG Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, gegen eine Schutzgebühr von 1,00 Euro erworben werden. Der Pass ist gültig vom 1. Mai 2026 bis einschließlich 8. November 2026. Wir wünschen Euch tolle kommende Sommermonate 2026 mit vielen spannenden Abenteuern und Erlebnissen mit Euren Freundinnen und Freunden und der ganzen Familie!

Problemmülltermine  
in der VGem Weidenberg – Juni 2026

## Gemeinde Emtmannsberg

Sa, 13.06.2026 09:45 - 10:00 Birk, Ortsmitte  
Sa, 13.06.2026 10:15 - 10:30 Emtmannsberg, Weidacker (Straßenende)

## Gemeinde Kirchenpingarten

Sa, 13.06.2026 11:45 - 12:35 Kirchenpingarten, Tressauer Str. Sportgel.

## Gemeinde Seybothenreuth

Sa, 13.06.2026 10:45 - 11:15 Seybothenreuth, Lindenstr. (Feuerwehrg.-H.)

## Markt Weidenberg

Sa, 13.06.2026 08:00 - 8:15 Görschnitz, Feuerwehrhaus (bei Haus Nr. 56)  
Sa, 13.06.2026 11:10 - 11:25 Sophienthal, Parkplatz (Altglascontainer)

Morgens gebracht,  
Abends gemacht!\*Unsere gesetzlichen  
Leistungen

- Hauptuntersuchung (inkl. AU)
- Änderungs- und Vollgutachten

## Weitere Leistungen

- Schaden-, Wert-, und Oldtimergutachten

\* Sie bringen Ihr Fahrzeug morgens zu uns und wir kümmern uns um Ihre Plakette!

Jetzt Termin vereinbaren:  
[www.tuvsud.com/hu-termin](http://www.tuvsud.com/hu-termin)

TÜV SÜD Service-Center  
Bayreuth-Nord

Bernecker Straße 81  
95448 Bayreuth  
Telefon: 0921 7932824

TÜV SÜD Service-Center  
Bayreuth

Spinnereistr. 3  
95445 Bayreuth  
Telefon 0921 7856111



TÜV®

**ELEKTRO  
HAUTSCH**  
FRANK HAUTSCH  
MEISTERBETRIEB

Elektroinstallation	Netzwerktechnik
Smart-Home	Projektierung und Planung
Beleuchtungssysteme	Prüfung von Anlagen
Elektroheizungen	Haushaltsgeräteverkauf
Satellitenanlagen	Haushaltsgeräteservice

24h-Störungsdienst

Industriestrasse 22  
95466 Weidenberg



(0 92 78) 5 61



[www.hautsch.de](http://www.hautsch.de)  
[elektro@hautsch.de](mailto:elektro@hautsch.de)

**Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg sucht  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine IT-Fachkraft (m/w/d)  
in Teilzeit (mind. 30 Wochenstunden) oder Vollzeit**

**Ihre Aufgabenschwerpunkte:**

- Installation, Konfiguration und Administration der eingesetzten Server - und Client - Systeme und den damit verbundenen Services
- Administration der Netzwerkinfrastruktur
- Mitwirkung bei der Sicherstellung der IT-Sicherheit
- Unterstützung bei der Beschaffung von Hard- und Software
- Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege von Systemdokumentationen

**Ihr Profil:**

- Erfolgreich abgeschlossene Qualifikation zum/zur Fachinformatiker/in vorzugsweise Fachrichtung Systemintegration oder vergleichbare Qualifikation mit entsprechender Berufserfahrung
- Erfahrung im Netzwerkbereich, in der Systemadministration sowie im Bereich der Webseitengestaltung wünschenswert
- Freundliches, sicheres und serviceorientiertes Auftreten
- Selbstständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Ausgeprägte Organisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Hohes Maß an Flexibilität, Zuverlässigkeit und Diskretion
- Fahrerlaubnis der Klasse B

**Unser Angebot:**

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Wertschätzendes und respektvolles Arbeitsumfeld in einem angenehmen Arbeitsklima
- Betriebliche Krankenversicherung
- Leistungsgerechte Bezahlung gemäß dem TVöD inbegriffen der Zulagen und Sonderzahlungen
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit

**Interesse geweckt?**

Ihre aussagekräftige schriftlichen Bewerbung richten Sie bis spätestens 30. Juni 2026 an johanna.subbirre@weidenberg.de oder an die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1 in 95466 Weidenberg. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

**Kontakt**

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Geschäftsleitung, Herr Bauer, unter Tel. 09278 977 22, Frau Subirre von der Personalverwaltung unter Tel. 09278/977 26 sowie Systemadministrator Herr Wopperer unter Tel. 09278 977 24 zur Verfügung.

**Arbeitgeber**

Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg

Datenschutzhinweise:

<https://www.weidenberg.de/datenschutzerklaerung#datenschutzhinweise>



**preenti**  
LUFTTECHNIK  
komponenten für raumluftechnische anlagen  
**KANÄLE . ROHRE . FORMTEILE**  
**GITTER . KLAPPEN . ZUBEHÖR**  
Industriestr. 25 · 95466 Weidenberg · T 09278/9100-0  
info@prelu-weidenberg.de · www.prelu-weidenberg.de

**Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg sucht  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/einen Sachbearbeiter/in Kasse und  
stellvertretende Kassenleitung (m/w/d) in Vollzeit**

**Ihre Aufgabenschwerpunkte:**

- Abwicklung des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- Verwaltung der Kassenbestände
- Verwahrung von Wertgegenständen
- Haupt- und Sachbuchführung
- Erstellung der Abschlüsse
- Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse
- Buchhaltung
- Betreuung und Abrechnung der Zahlstellen und Sonderkassen
- Pflege der SEPA-Lastschriftmandate und E-Akte
- Pflege der Personalkonten
- Mahnwesen, Beitreibungs- und Vollstreckungswesen
- Vorbereitung von Pfändungen, Vergleichs- und Konkursverfahren
- Spendenbescheinigungen

**Ihr Profil:**

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (VFA-K) oder Verwaltungsfachkraft (BL I) oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im kaufmännischen oder buchhalterischen Bereich (z.B. Steuerfachangestellte/r, Bankkaufmann/-frau) mit entsprechender Berufserfahrung und Bereitschaft für eine berufsbegleitende Weiterbildung des BL I
- Sicherer Umgang mit MS Office (insbesondere Word, Excel und Outlook)
- Freundliches, sicheres und serviceorientiertes Auftreten
- Selbstständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Ausgeprägte Organisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Hohes Maß an Flexibilität, Zuverlässigkeit und Diskretion
- Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge
- Kenntnisse im Bereich KommHV-Kameralistik und im Anwendungsverfahren der AKDB (OK.FIS) sind wünschenswert

**Unser Angebot:**

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- Ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Wertschätzendes und respektvolles Arbeitsumfeld in einem angenehmen Arbeitsklima
- Betriebliche Krankenversicherung
- Leistungsgerechte Bezahlung gemäß dem TVöD inbegriffen der Zulagen und Sonderzahlungen
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit

**Interesse geweckt?**

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bis spätestens 30. Juni 2026 an johanna.subbirre@weidenberg.de oder an die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1 in 95466 Weidenberg. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

**Kontakt**

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Geschäftsleitung, Herr Bauer, unter Tel. 09278 977 22, Kämmerer Herr Böhner unter Tel. 09278 977 37 oder Frau Subirre von der Personalverwaltung unter Tel. 09278/977 26 zur Verfügung.

**Arbeitgeber**

Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg

Datenschutzhinweise:

<https://www.weidenberg.de/datenschutzerklaerung#datenschutzhinweise>



## SiSoNetz informiert

SiSoNETZ lädt ein  
 Unser Spielenachmittag für Seniorinnen und Senioren findet am **Dienstag, 30. Juni 2026** statt.  
 Veranstaltungsort: **Schloss im Garten**, Alte Bayreuther Straße 5 in Weidenberg.  
**Beginn: 14:00 Uhr.**  
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Ein Hol- und Bringdienst kann nach rechtzeitiger Voranmeldung unter der Telefonnummer 09278/313 30 25 organisiert werden.

## Ausflug nach Hof

Am **17. Juni 2026** besuchen wir in Hof den zoologischen Garten und den botanischen Garten. Beginn der Veranstaltung: 10.00 Uhr  
 Abfahrt: 09.30 Uhr Neue Mitte in Weidenberg (wir bilden Fahrgemeinschaften).  
 Voraussichtliche Rückfahrt: 17.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um rechtzeitige Voranmeldung bis spätestens 12. Juni 2026 unter der Telefonnummer 09278/313 30 26. Ein Hol- und Bringdienst zur Neuen Mitte in Weidenberg kann organisiert werden.

## Bücherzelle



Unsere Bücherzelle in Weidenberg ist wieder geöffnet! Nach dem Frühjahrsputz strahlt die Bücherzelle in neuem Glanz. Wer möchte, kann sich mit Lesestoff versorgen und / oder ein Buch gegen ein anderes tauschen. Sie finden die Bücherzelle gleich links neben dem Eingang zu SiSoNETZ zwischen Brauhausgasse und Alter Bayreuther Straße.

## Brot backen in der Lernwerkstatt



Früher wurde auf dem Land das tägliche Brot selbst gebacken, aber nur alle 4 Wochen. Größere Bauernhöfe hatten eigene Backöfen, aber oft gab es in kleinen Ortschaften auch Backöfen, die alle Dorfbewohner nutzen konnten. Brotbacken war sehr zeitintensiv. Der Teig wurde ohne technische Hilfsmittel mit der Hand geknetet und der Ofen mit Holz geheizt.

Am Mittwoch, 13. Mai 2026 war SiSo erneut zu Gast in der Lernwerkstatt des Bezirks Oberfranken in der Adolf-Wächter-Straße 17 in Bayreuth. Frau Miehe und Herr Kempf von der Lernwerkstatt hatten bereits in

den Vormittagsstunden eine Riesemenge Sauerteig mit den entsprechenden Gewürzen zubereitet und den historischen Holzbackofen angeschürt. Zunächst mussten die Brandrückstände im Backofen wieder entfernt werden und der Ofen abkühlen. Bei einer Temperatur auf ca. 250 Grad konnten dann die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geformten Brotlaibe „eingeschossen“ werden. Die Backzeit dauert etwa eine Dreiviertelstunde. Während dieser Zeit durften sich alle bei selbstgebackenen Kuchen und Torten stärken.

Nachdem die Backzeit vorüber war, duftete es in der Nähe des Backofens recht verführerisch. Die gebackenen Brotlaibe wurden mit Hilfe eines hölzernen Backschiebers aus dem Ofen geholt. Noch vor Ort konnten alle ein Stück Brot probieren. Die noch warmen Brotlaibe wurden jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer von Frau Miehe und Herrn Kempf in einer Stofftasche mit nach Hause gegeben.

## SiSoNetz Weidenberg – Bürger helfen Bürgern

Alte Bayreuther Str. 5 • 95466 Weidenberg • Tel.: 09278 313 30 25  
 Homepage: [www.sisonetz.de](http://www.sisonetz.de) • E-Mail: [info@sisonetz.de](mailto:info@sisonetz.de)



„Wir wollen, dass jeder ein Trennprofi wird. Denn wenn Abfall korrekt getrennt wird, können mehr Verpackungen recycelt werden. So tragen wir gemeinsam zu Umwelt- und Klimaschutz bei und helfen, wichtige Rohstoffe einzusparen“, sagt Saskia Schrörs von der Abfallberatung des Landkreises Bayreuth.

## Mülltrennung auf Tour.

Vor Ort erwarten euch:  
 > Mülltrennung-Showtruck  
 > TRENN-BÄR und XXL-Verpackung  
 > Fragenrad mit tollen Preisen



## Landratsamt Bayreuth und duale Systeme informieren über korrekte Mülltrennung:

Rund 30 Prozent der Abfälle in der Gelben Tonne gehören dort nicht hinein. Sie erschweren oder verhindern das Recycling von Verpackungen.

**Müll richtig trennen? Geht ganz einfach!**  
 Zusammen mit dem TRENN-BÄR, dem fröhlichen Maskottchen der Kampagne „Deutschland trennt“, kommen die Abfallberater des Landkreises am **Samstag, 13. Juni 2026 zwischen 15 und 18 Uhr** zum Parkplatz beim **EDEKA Peukert in Weidenberg**.

Dort lädt der lustige Eisbär in Arbeitskleidung eines Müllwerkers dazu ein, mehr über korrekte Mülltrennung zu erfahren. Mit seinem Fragenrad, Spaß und tollen Gewinnen motiviert er alle, ihr Wissen über richtige Abfalltrennung gleich vor Ort zu testen.

**Ein Nachmittag für die ganze Familie!**  
 Kinder entdecken mit dem TRENN-BÄR lustig und spielerisch, wie einfach sie Abfälle im Alltag richtig trennen und damit selbst einen Beitrag zum Umweltschutz leisten können.  
 Und tolle Preise gibt es auch noch zu gewinnen!

## Wann und wo?

Samstag, 13.06.2026  
 zwischen 15 und 18 Uhr  
 EDEKA Peukert, Winter-Ring 2

# STEINKAUFZENTRUM

Natursteine  
für den Garten

Steinbau



Steinwerk



Steinhandel



riesen Auswahl • Beratung • Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag  
 ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen  
 Telefon 09201 9980 • [www.steinkaufzentrum.de](http://www.steinkaufzentrum.de)

## Sprechtag der Versichertenberaterin (Versichertenältesten)

Der Sprechtag der Versichertenberaterin, Frau Maria-Anna Link, findet

**am Mittwoch, 3. Juni 2026  
von 14:00 bis 17:00 Uhr**

im kleinen Besprechungszimmer, 1. Stock des Rathauses in Weidenberg, statt.

Nächste Termine: 1. Juli, 5. August

Die Versichertenberaterin gibt Rat und Auskunft in Renten- und Versicherungsangelegenheiten im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung. Sie leistet Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen, nimmt Rentenansprüche auf und hilft bei der Klärung des Beitragskontos. Sie führt das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Die persönliche Beratung durch die Versichertenberaterin kann ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 09209 / 9180716 erfolgen.

## Schließung der Geschäftsstelle der VG Weidenberg

Am **Freitag, 3. Juli 2026** bleibt die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg wegen einer betrieblichen Veranstaltung geschlossen.  
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

-- MOBILIE FUSSPFLEGE --



# Fußpflege

- Präventive klassische Fußpflege
- Maniküre
- Waxing
- Rücken Massage
- Hot Stone Massage
- Ganzkörper Massage
- Kobido Massage

*Wellness für Ihre Füße – auch bei Ihnen zu Hause!  
Jetzt Termin sichern!*



**ANNA'S FUSSPFLEGE**  
FUSSPFLEGE | MANIKÜRE | WAXING | MASSAGEN

Mo. - Fr. von 8 - 16 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Anna Hubmann • Fußpflegerin/Wellnessmasseurin**  
Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Mobil: 0151 46494649

### Abfallwirtschaft



der Landkreis Bayreuth  
Vielfalt & Visionen



## Tipps zum Umgang mit der Biotonne im Sommer

Stand: April 2026

Gerade im Sommer kommt es vor, dass durch die hohen Temperaturen unangenehme Gerüche oder Madenbefall in der Biotonne entstehen.

Um dies zu verhindern, sollten Sie folgende Tipps beachten:

### Je weniger Feuchtigkeit in der Tonne, desto besser!

- Küchenabfälle abtropfen lassen und in Zeitungspapier oder Küchenkrepp wickeln, auch Papierbiobeutel eignen sich sehr gut.  
*Bitte keine Plastikbeutel und auch keine sogenannten kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Biofolien-Müllbeutel verwenden. Diese sind im Landkreis Bayreuth nicht zugelassen, weil sie sich so langsam zersetzen, dass sie in der Kompostieranlage als „Störstoffe“ behandelt und aufwendig aussortiert werden müssen.*
- Sammeleimer in der Küche spätestens an jedem dritten Tag ausleeren
- Deckel der Biotonne stets geschlossen und den Deckelrand sauber halten
- Biotonne möglichst kühl und in den Schatten stellen
- Rasenschnitt antrocknen lassen und erst kurz vor der Leerung in die Tonne geben
- Biotonne nach dem Entleeren mit Wasser reinigen und mit offenem Deckel trocknen lassen
- Boden der Biotonne mit zusammengeknülltem Zeitungspapier oder Strauchschnitt auslegen

### Was tun, wenn trotzdem Gerüche und Maden auftreten?

Grundsätzlich sind Maden ungefährlich für die Gesundheit, jedoch sind die Tiere für manche ein unangenehmer Anblick.

Wer unangenehme Gerüche vermeiden möchte, kann aus natürlichen Inhaltsstoffen hergestellte Citrus-Sprühkonzentrate verwenden oder in dünner Schicht Gesteins- oder Tonmehl bzw. kleine Mengen von Erde auf die Bioabfälle streuen. Hierdurch verringert sich die Bildung von Schimmelpilzen und unangenehmen Zersetzungsgerüchen. Außerdem binden die Materialien Wasser und entziehen den Maden damit die für sie lebensnotwendige Feuchtigkeit.



Biotonne im Landkreis Bayreuth  
(Foto: Landratsamt Bayreuth)

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf [www.landkreis-bayreuth.de/abfall](http://www.landkreis-bayreuth.de/abfall).

### Abfallwirtschaft



der Landkreis Bayreuth  
Vielfalt & Visionen



## Abhalten von Sonnwendfeuern

Stand: Mai 2025

Jährlich um den 21. Juni wird nach einem alten Brauchtum das Sonnwend- oder Johannisfeuer entzündet. Auch in unserer Region wird vielerorts dieser Jahrhunderte alte Brauch gefeiert. Die Veranstaltungen dienen der Brauchtumpflege ebenso wie der Geselligkeit.

Leider werden Sonnwendfeuer gelegentlich auch zur Abfallbeseitigung genutzt. So wurden in vergangenen Jahren beispielsweise lackiertes bzw. imprägniertes Holz, Autoreifen und Möbelteile verbrannt. Durch das Verbrennen dieser Abfälle entstehen gesundheitsschädliche und gefährliche Stoffe. Die Teilnehmer dieser Feste, darunter natürlich auch Kinder, müssen diese Schadstoffe dann einatmen.



Sonnwendfeuer dienen der Brauchtumpflege und Geselligkeit und nicht der Abfallentsorgung

### Verbrennen von Abfällen generell unzulässig

Bei der Sammlung von Materialien für das Feuer ist die Vermeidung von großem, behandeltem Holz und behandeltem Holzabfälle (z.B. Böden, Fensterrahmen, Furniermöbelteile, Holzzäune, Spanplatten und Paletten) sowie andere Abfälle (z.B. Dämmstoffe, Reifen, Plastiksäcke und -folien) zur Feuerstelle zu bringen.



Daher muss der Veranstalter darauf achten, dass nur unbehandeltes Holz (z.B. direkt aus dem Wald bzw. Abschnitt Holz aus dem Sägewerk) eingesammelt und verbrannt wird.

Illegale Ablagerungen von Abfällen sollten sofort bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden, damit sie strafrechtlich verfolgt werden können. Dabei droht dem Übeltäter ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.

### Nehmen Sie Rücksicht auf die Tiere!

Um zu verhindern, dass das Sonnwendfeuer für (brütende) Vögel und Kleintiere (z.B. Igel) zur tödlichen Falle wird, sollte das Material zum Verbrennen erst möglichst kurzfristig (max. 14 Tage vorher) aufgehäuft werden. Das verhindert, dass die Tiere den Haufen als Unterschlupfmöglichkeit oder Brutstätte nutzen.

Schon länger liegende Haufen sollten vor dem Abbrennen umgeschichtet werden.

### Beachten Sie bitte:

Sonnwendfeuer sind als Brauchtumsfeuer bei den Ordnungsämtern der jeweiligen Kommunen anzumelden.

Da der öffentliche Charakter eines Sonnwendfeuers wesentlicher Bestandteil des Brauchtums ist, darf nicht in jedem Garten ein Sonnwendfeuer entzündet werden.

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf [www.landkreis-bayreuth.de/abfall](http://www.landkreis-bayreuth.de/abfall).

BIKE SPASS FÜR KIDS

**FAHRRAD  
ERLEBNISTAG****28. JUNI 2026**

13:00 UHR BIS 17:00 UHR

 Sportgelände Weidenberg  
(zwischen KiTa und Sportplatz) Parkflächen bei den Kindertagesstätten**NEUER  
TERMIN!****DAS ERWARTET DICH:**

- Spannende Fahrrad-Stationen für Kinder von 2 - 10 Jahren (Balance, Geschicklichkeit, kleine Parcours, u.v.m.)
- Essen & Getränke
- Infos zum Training & Kennenlernen
- Besichtigung des Trainingsgeländes

**Bitte eigenes Rad & Helm mitbringen!****Flohmarkt****Samstag, 13. Juni 2026 von 10:00 - 17:00 Uhr****Für Alles und für Jeden!****Organisiert von der Frauenunion Weidenberg****Rund um den Mehrgenerationen-Spielplatz Weidenberg****(hinter der NORMA)****Tisch (max 3m) und evtl. Pavillon sind selbst mitzubringen!****Teilnahmegebühr 5.-€****Für Essen und Trinken wird bestens gesorgt!**



## EMTMANNSBERG

### Pfingstferien und Schließtag Kindertageseinrichtung Emtmannsberg

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg bleibt bis einschließlich Sonntag, 7. Juni geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung am Montag, 29. Juni 2026 ganztägig geschlossen.

### Kita Emtmannsberg

Am Mittwoch, 29. April 2026, unternahm die Sonnengruppe vom Kindergarten Emtmannsberg bei schönem Wetter einen Ausflug in den Wildpark nach Mehlmeisel. Dort angekommen wurde erstmal Brotzeit gemacht und dann ging es gestärkt in den Park. Die Kinder entdeckten den Fischotter, eine Fledermaus, den Fuchs Stefan und viele andere Tiere. Besonders beeindruckend war das Gehege mit den Wildschweinen. Sie kamen ganz nah an den Zaun. Alle Kinder durften Futter durch das Gitter geben und staunten, wie schnell die Tiere essen können. Danach ging es weiter zu den Hirschen und Luchsen. Unser Aufenthalt war auch schon wieder vorbei und der Busfahrer Daniel brachte alle sicher wieder zum Kindergarten zurück. Der Ausflug war für alle ein tolles Erlebnis, den der Förderverein Kita Emtmannsberg e.V. gerne gesponsert hat.



Ebenso freuten sich die Kinder der Kita Emtmannsberg am 06.05.26 ihre Großeltern zum Oma-OPA-Tag in die Kita einladen zu dürfen. Sie begannen den Nachmittag mit einem Lied über Farben und ihrem erlernten Wissen darüber. Stolz zeigten die Enkel ihren Großeltern alle Räume und Lieblingsspielsachen, gemeinsam entstanden Kunstwerke und es wurde sich zu Kaffee und Kuchen zusammengesetzt. Danke an alle Eltern für die leckeren Kuchenspenden und allen Großeltern für das Ermöglichen dieses tollen Nachmittags.





**Holzworm Weidenberg**  
www.holzworm-weidenberg.de



**PLATZHIRSCH**  
GSTÄNDNER BODEN-PREMIUMPARTNER  
www.platzhirsch-bayern.de

**Verkauf und Montage von**

- Fenster und Türen
- Terrassenbeläge aus Holz und WPC
- Parkett, Laminat, Kork, Vinyl
- Holzdecken
- Insektenschutz
- Möbel und Küchen
- Dachfenster und Rollos
- Küchenarbeitsplatten
- Zaun- und Balkonbretter

**Besuchen Sie unsere Ausstellung vor Ort. Wir bitten um kurze Terminabsprache.**

**Christian Kehl • Lindenstraße 15 A • 95466 Weidenberg • Tel.: 09278/7757202 • Mobil: 0160/90728363**





## Einladung zur Informationsveranstaltung: Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Emtmannsberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach knapp einem Jahr intensiver Arbeit steht die kommunale Wärmeplanung für Emtmannsberg kurz vor dem Abschluss. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung möchten wir Ihnen die zentralen Ergebnisse sowie konkrete Empfehlungen für die Zukunft vorstellen.

**Datum: 30. Juni 2026**

**Uhrzeit: 19:30 Uhr**

**Ort: Bürgersaal Schloss Emtmannsberg**

Zunächst erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse und Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung für Emtmannsberg. Dabei werden die

zentralen Ergebnisse, die untersuchten Versorgungsoptionen und die nächsten Schritte erläutert.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Quartieren, die künftig dezentral mit Wärme versorgt werden. Es wird erläutert, welche Möglichkeiten zur klimafreundlichen und zukunftssicheren Wärmeversorgung bestehen, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Vorgestellt werden unter anderem verschiedene technische Lösungen, sowie Hinweise zu Fördermöglichkeiten.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und Fragen zu stellen!

Mit freundlichem Gruß  
*Gerhard Herrmannsdörfer*  
Erster Bürgermeister



Qualität vom Meister &  
Kundendiensttechniker



Wärmepumpen



Heizung



Kundendienst



Regenerative Energien



Bad & Sanitär



JETZT CODE  
SCANNEN UND  
UNS IN WHATS-  
APP SCHREIBEN

**JETZT ANFRAGEN!**

**RF Haustechnik GmbH**

Warmensteinacher Str. 91  
95466 Weidenberg

Inh.: Rauch, Ulrich-Max & Firlus, Rafael



kontakt@rf-haustechnik.de



09278 9909010



www.rf-haustechnik.de

*Cuore*   
*Italiano*

PIZZA | NUDELN  
ANTIPASTI  
BURGER  
INSALATE | DESSERT

Am **01. + 2. Juni**  
haben wir **geschlossen.**

Am **04. Juni** sind wir ab  
**17 Uhr** wieder für Sie da.

**Party-  
Pizza**

mittags/abends Mo. - So.

**IMBISS**

**Bahnhofstr. 4**  
**95466 Weidenberg**

**09278-3132152**  
**0171-8052382**

**Öffnungszeiten**

11:30-14:00 | 17:00-21:30 | Mittwoch Ruhetag



## KIRCHENPINGARTEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Freunde, Wegbegleiter und Gäste,

zu meinem 60. Geburtstag durfte ich unglaublich viele herzliche Glückwünsche, liebe Worte, Spenden für die Bürgerstiftung und persönliche Aufmerksamkeiten entgegennehmen. Dafür möchte ich mich von Herzen bedanken.

Ebenso danke ich den Kindern des Kindergartens sowie den Schülerinnen und Schülern der Schule für ihre wunderbaren Ständchen, die mir viel Freude bereitet und meinen Ehrentag auf besondere Weise bereichert haben. Mit ihrem Einsatz, ihrer Fröhlichkeit und ihren lieben Darbietungen haben sie mir einen unvergesslichen Moment geschenkt.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch allen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben.

Ich habe mich über die große Wertschätzung und die vielen Zeichen der Verbundenheit sehr gefreut.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister  
Markus Brauner

### Neuer Gemeinderat Kirchenpingarten

Am 11. Mai fand die konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates in Kirchenpingarten statt.



### Pfingstferien Kindertageseinrichtung Kirchenpingarten

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchenpingarten bleibt bis einschließlich Sonntag, 7. Juni geschlossen.

### Kita Kirchenpingarten

Am 23.4.26 feierte unser Bürgermeister seinen 60. Geburtstag. Die Kinder der Kita ließen es sich zu diesem Anlass natürlich nicht nehmen, eine kleine Überraschung vorzubereiten.

Neben einem kleinen Präsent (im wörtlichen Sinne, nämlich einem kleinen bemalten Kitastuhl) wurde von den Kindern zudem das Geburtstagslied „Heute kann es regnen, stürmen oder schneien“ von Rolf Zuckowski vorgetragen. Begleitet wurde dies von Herrn Taegert und seinem Team mit der Posaune.

Zur Freude der Kinder wartete vor dem Gemeindezentrum dann der Eiswagen. In der Sonne genossen die Kinder zum Ausklang die kühle Erfrischung – lecker! Außerdem fand am 30.04.26 auch wieder unser Maibaumfest in der Kita statt. Wie im Jahr zuvor stellten wir gemeinsam den Baum auf. Die Vorschulkinder durften sogar selbst mit anpacken. Danach gab es noch verschiedene Stationen, die der Elternbeirat liebevoll vorbereitet hatte.

Zum Ausklang wurde noch zur Musik getanzt und gefeiert, Leberkäse und Apfelsaft verspeist und im Garten getobt.

Ein gelungenes Fest und eine schöne Tradition, die den Kindern sicher noch lange in Erinnerung bleibt!






**Tag der offenen Tür im  
Betreuten Wohnen Haus Weidig  
Samstag, 20. Juni 2026  
13:30 - 16:00 Uhr**

**Wir freuen uns auf Sie!**

Appartementbesichtigung & Infostände (VR-Bank, SiSoNetz Weidenberg, Reha Team Nordbayern, Optik Kettel, Franken Apotheke) • Kennenlernen & Umschauen • Gute Gespräche & Zeit für Fragen • Bastelaktionen & Hüfburg • Kaffee & Kuchen • Steaks & Bratwürste

Weidig 1, 95466 Weidenberg  
Tel. 0152 59681626  
wohnen.weidenberg@johanniter.de  
www.johanniter.de/oberfranken




**JOHANNITER**  
Aus Liebe zum Leben



**PRAXIS  
FÜR NATURHEILKUNDE**  
Dr. med. dent. Matthias Herrmann

**UNSERE  
LEISTUNGEN**

- Cellsymbiosis-Therapie
- Blutreinigung
- Ernährungsberatung
- Hormonersatztherapie nach Rimkus
- Biologische Krebstherapie
- Darmsymbioselenkung
- Intravenöse Sauerstofftherapie
- Vitalisierungskuren
- weitere Leistungen finden Sie auf unserer Webseite



Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.  
Tel.: 09278 / 9 80 13

TERMINE NACH VEREINBARUNG

Gablonzersstraße 4  
95466 Weidenberg

info@zahnheilkunde-herrmann.de  
www.dr-herrmann-hp.de



## SEYBOTHENREUTH

### Amtsstunden für Bürgerinnen und Bürger in Seybothenreuth

Im Juni finden folgende Amtsstunden statt:  
Jeden Montag, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Seybothenreuth.

### Neuer Gemeinderat Seybothenreuth

Am 12. Mai fand die konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates in Seybothenreuth statt.



Die Gemeinde Seybothenreuth sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine/einen staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) unbefristet oder befristet in Teil- oder Vollzeit

#### Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Aufgabenschwerpunkt: Kita Seybothenreuth
- planen, organisieren und durchführen pädagogischer Angebote in der Gruppe
- Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
- Gestaltung des Einrichtungsalltags durch eine situationsorientierte Arbeitsweise
- Aufbau einer Bildungspartnerschaft mit den Eltern

#### Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Kreativität
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein

#### Unser Angebot:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem TVöD
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- eine betriebliche Krankenversicherung
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Johanna Subirre von der Personalverwaltung unter der 09278/977 26 zur Verfügung.

Bewerbungen an [johanna.subirre@weidenberg.de](mailto:johanna.subirre@weidenberg.de)

Die elektronischen Bewerbungen werden wir spätestens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens löschen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise, die auf folgender Seite abrufbar sind:

<https://www.weidenberg.de/datenschutzerklaerung#datenschutzhinweise>

### Pfingstferien Kindertageseinrichtung Seybothenreuth

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth bleibt bis einschließlich Sonntag, 7. Juni geschlossen.

## Ihr Partner rund ums Fahrzeug. Motor-Nützel in Bad Berneck und Himmelkron.



Wir sind Ihr Ansprechpartner rund um das Thema Service für Ihr Fahrzeug und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Unser Extra für Sie: **Der kostenlose Hol- und Bring-Service von Motor-Nützel.** Wir holen Ihr Fahrzeug morgens bei Ihnen zu Hause ab und bringen es abends gewartet wieder zurück. Das Motor-Nützel Team in Bad Berneck und Himmelkron ist gerne für Sie da!

Tel. 09273 9249-0 | [vw-badberneck@motor-nuetzel.de](mailto:vw-badberneck@motor-nuetzel.de)



Motor-Nützel Vertriebs-GmbH  
August-Mittelsten-Scheid-Str. 1  
95460 Bad Berneck

Tel. 09273 9277-0 | [skoda-himmelkron@motor-nuetzel.de](mailto:skoda-himmelkron@motor-nuetzel.de)



Motor-Nützel Vertriebs-GmbH  
Bahnhofstraße 32  
95502 Himmelkron

## Seniorenachmittag

Herzliche Einladung zum Seniorenachmittag am Dienstag, den 16.06.2026 um 14:00 Uhr im Feuerwehrgebäude. Wir freuen uns auf Euch! Anmeldungen bitte bei Günter Opel, 09275 6590, Anna Dondörfer, 09275 3582463, oder bei Karl-Heinz Probst, 09209 350.

## Das Wichtelstübchen

Im Mai konnten wir im Wichtelstübchen viele schöne Momente erleben. Das tolle Frühlingswetter lud uns dazu ein, viel Zeit in unserem Garten zu verbringen. Dort entdeckten wir den Frühling mit allen Sinnen: Wir beobachteten Blumen und Insekten, fühlten das Gras und genossen die warmen Sonnenstrahlen.

Ein weiteres wichtiges Thema war unsere Räumungsübung. Gemeinsam lernten wir, wie wir uns im Brandfall richtig verhalten und sicher das Gebäude verlassen. Die Kinder machten dabei toll mit und konnten spielerisch wichtige Regeln kennenlernen. Vielen Dank auch an die Feuerwehr Seybothenreuth, die bei dieser Aktion dabei war.

Besonders schön war auch unsere Mutter- und Vatersüberraschung in der Kita. Am Nachmittag besuchten uns unsere Eltern, und die Kinder sangen voller Freude für sie. Als kleines Geschenk gab es einen Igelball zur Massage, damit die Kinder ihre Eltern zuhause mit einer kleinen Wohlfühlmassage verwöhnen können. Wir hoffen, dass die Eltern diese Massage genießen konnten.

Außerdem verabschiedeten wir bei einer kleinen Feier unseren langjährigen Bürgermeister Reinhard Preissingner. Dazu waren die Eltern mit ihren Kindern ein-

geladen. Gemeinsam sangen wir für ihn und überreichten kleine Geschenke als Dank für sein großes Engagement und seine Unterstützung für unsere Kita. Anschließend ließen wir die Feier bei einem gemütlichen Beisammensein mit einem Fingerfood-Buffer, das die Eltern mitgebracht hatten, ausklingen. An dieser Stelle sagen wir nochmals: Vielen Dank für alles!



# Kanzfeuer des SV Weidenberg

**Samstag**  
**13.06.26**  
ab 18:00 Uhr



**Barbetrieb**  
ab 20:00

**Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt!**



**Franken-Apotheke**

APOTHEKE mit HERZ und VERSTAND

AKTIONSWOCHE

"KOSTENLOSE BLUTDRUCKMESSUNG"

08. - 12. Juni 2026



Alles unter Kontrolle -  
dank der neuen Dienstleistung in Ihrer Apotheke

Franken-Apotheke Sylvia Raab | Bahnhofstr. 14a | 95466 Weidenberg  
Tel: 09278 9760 | Fax: 97613 | E-Mail: franken.apo@t-online.de



## MARKT WEIDENBERG



### Chronik des Marktes Weidenberg

Seine erste urkundliche Erwähnung findet Weidenberg im Jahr 1223 und blickt somit auf über 800 Jahre spannende und wechselhafte Geschichte zurück. Der Historiker Prof. Hermann Hiery hat in zeitintensiver und wissenschaftlicher Forschungsarbeit die Chronik des Marktes Weidenberg erstellt. Auf mehr als 400 Seiten befasst sich das Werk ausführlich mit 800 Jahren Geschichte, es ist chronologisch aufgebaut und es sind viele Listen mit Namen enthalten, wie z. B. die der Pfarrer, der Lehrer, der Bürgermeister oder die Gefallenen der Weltkriege.



Das Buch ist ein herausragendes Vermächtnis der Gegenwart über die Vergangenheit und für die Zukunft und ist im Rathaus Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg zum Preis von 29,80 € erhältlich.

Am Dienstag, 2. Juni 2026 findet um 18.00 Uhr im Schloss im Garten, Alte Bayreuther Straße 5, 95466 Weidenberg eine Vorstellung der Chronik des Marktes Weidenberg durch Prof. Hermann Hiery statt. Im Anschluss an den Vortrag ist Zeit für Fragen bzw. Diskussion.

Wir bitten um Anmeldung bei Stefanie Reckziegel unter 09278 / 97756 oder [stefanie.reckziegel@weidenberg.de](mailto:stefanie.reckziegel@weidenberg.de)

### Neuer Marktgemeinderat Weidenberg

Am 18. Mai fand die konstituierende Sitzung des neugewählten Marktgemeinderates in Weidenberg statt.



### Pfingstferien Kindertageseinrichtungen in Weidenberg und Neunkirchen

Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weidenberg in Weidenberg, Kita Auenzwerge, In der Au 21, und Kita Steinachwichtel, In der Au 22, sowie die Kita in Neunkirchen am Main bleiben einschließlich Sonntag, 7. Juni geschlossen.

### Kita Auenzwerge

#### WIR – Unsere Welt, unsere Gesellschaft und viele Farben

Die Gemeinsamkeit, das gute Miteinander im Großen und im Kleinen, die Familie und bunte Farben. Mit dieser Themenvielfalt beschäftigten wir uns in der Kita Auenzwerge den letzten Wochen. Nach den ersten Farbenwochen orange und blau folgen nun gelbe und grüne Farbenwochen in der Kinderkrippe Auenzwerge. Mit neuen Liedern, Bastelangeboten und kleinen Experimenten vertiefen wir die Farben, wobei die Kinder mit viel Freude und Begeisterung mitmachten. Im Kindergarten lernten die Kinder einiges über das Weltall und unseren Planeten Erde. Außerdem war das Thema Familie sehr gefragt. In die Themenvielfalt unsere Welt, unsere Familie ist das Basteln der Elterngeschenke für Vater- und Muttertag eingebettet. Viele fleißige große und kleine Hände arbeiten an der Herstellung der bunten Kunstwerke, die von Herzen kommen. Das Festhalten an schönen Traditionen bereichert unter anderem auch in diesem Jahr unsere pädagogische Arbeit mit den Kindern. Die gegenseitige Wertschätzung und deren vielfältiger Ausdruck sollten nicht „aus der Mode“ kommen. Deshalb sagen wir gemeinsam für die Mitarbeit und die liebevolle Zuwendung durch Papa und Mama -- Danke



Fenster • Haustüren • Markisen  
Rollläden • Vorbaurollläden  
Jalousien • Garagentore • Rolltore  
Raffstoren • Insektenschutz

Beratung • Aufmass  
Montage • Kundendienst



95517 Emtmannsberg • Dorfstraße 11 • Tel. 09209 989 -0  
95692 Konnersreuth • Gesteinerstraße 59 • Tel. 09632 923 100

[www.rollo-raab.de](http://www.rollo-raab.de) • [info@rollo-raab.de](mailto:info@rollo-raab.de)



Alternative Energie Concepte

AEC Alternative Energie Concepte GmbH

Industriestr. 4 • 95466 Weidenberg

Tel. 09278 77597-0 • info@aec-solar.de



# Hausmesse

Samstag, 20. Juni 2026 – 10 bis 18 Uhr



Nehmen Sie Ihren Platz  
an der Sonne ein –  
wir zeigen Ihnen den Weg.

## Besuchen Sie unsere große Hausmesse und erfahren Sie, wie Sie:

- ✓ Ihre Energiekosten langfristig senken
- ✓ mit Photovoltaik auch beim Heizen profitieren
- ✓ unabhängiger von steigenden Energiepreisen werden

## Auf unserer Hausmesse:

- ✓ Live-Präsentation aktueller Photovoltaik- und Speichersysteme
- ✓ Praxisnahe Fachvorträge für Einsteiger und Profis
- ✓ Persönliche Planungsgespräche mit unseren Experten
- ✓ Messerabatte auf ausgewählte Produkte und Systemlösungen

## AEC – Ihr starker Partner für erneuerbare Energien

- ✓ Kompetente Beratung für Solaranlagen
- ✓ Maßgeschneiderte Anlagen mit hochwertigen Komponenten
- ✓ Komplette Projektbetreuung von der ersten Idee bis zum fertigen System
- ✓ Organisation aller Formalitäten mit dem Energieversorger

# JETZT

gleich Beratungstermin  
vereinbaren unter: 09278 775970

*Genießen Sie unsere Hausmesse  
mit leckeren Speisen & Getränken,  
Hüpfburg für die Kinder und  
stimmungsvoller Livemusik.*

[www.aec-solar.de](http://www.aec-solar.de)



Photovoltaik



Speicher



Ladeinfrastruktur

NEU – WIR MACHEN JETZT AUCH



Wärmepumpen

Auch in der Gartenaktion „Zam geht's“ wurde von den Eltern die Gärten verschönert, mit Pflanztöpfen am Gartenzaun, einer Naturecke, einer Chillecke und Erdbeeren in den Hochbeeten. Das neue Schaukelbrett sorgte für strahlende Kinderaugen und wurde sofort eingeweiht. Vielen Dank an unseren Elternbeirat.



## Kita Steinachwichtel

### Maifest im Kinderhaus Steinachwichtel

Unser diesjähriges Maifest im Kindergarten war ein wunderschönes und rundum gelungenes Fest, das bei herrlichem Frühlingswetter zahlreiche Familien, Freunde und Gäste zusammenbrachte. Mit viel Freude und Begeisterung griffen wir die Tradition des Maibaumaufstellens auf. Bereits im Vorfeld banden unsere Vorschulkinder mit großem Eifer den Maibaumkranz. Ganz traditionell gestalteten die Kinder außerdem liebevoll bemalte Schilder, auf denen die einzelnen Gruppen unserer Einrichtung sowie verschiedene Tätigkeiten der Kinder dargestellt wurden. Viele Eltern und Kinder erschienen passend zum Anlass in traditioneller Kleidung mit Dirndl und Lederhose und sorgten damit für eine besonders festliche Atmosphäre. Ein großes Dankeschön gilt der Unterstützung der Landjugend Görschnitz, die unser Programm wunderbar abrundete. Der feierliche Umzug begann mit den Jungs der Landjugend, die den Maibaum trugen. Angeführt wurde der Zug von einigen Vorschulungen auf ihren Bulldogs. Dahinter folgten alle Kindergartenkinder voller Stolz und Freude. Nachdem der Maibaum, angeführt von einem Papa und gemeinsam mit den Jungs der Landjugend erfolgreich aufgestellt worden war, präsentierten die Kinder ihre eingeübten Lieder. Ein besonderer Höhepunkt war der wunderschöne Bändertanz der Kindergartenkinder. Auch die großen Jungs der Landjugend begeisterten alle Gäste mit zwei traditionellen Tänzen.



**JETZT AUCH IN KIRCHENPINGARTEN**

ESTATTUNGEN  
**Becher**  
EBNATH

Richard Becher  
Bahnhofstraße 32 95683 Ebnath  
✉ becher-ebnath@t-online.de

### DIENST DEN LEBENDEN - EHRE DEN TOTEN

Seit 1989 sind wir nach diesen Grundsätzen für die Hinterbliebenen tätig.

#### UNSERE LEISTUNGEN:

- Alle Bestattungsarten
- Überführungen
- Erledigung aller amtlicher und kirchlicher Meldungen
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge
- Sozialbestattungen
- Blumenschmuck
- Dauergrabpflege
- Grabeinfassungen auf Zeit

[www.becher-bestattung.de](http://www.becher-bestattung.de)

Wir sind jederzeit für Sie da!

☎ 09234 6247

Im Anschluss verbrachten Groß und Klein noch viele gemütliche Stunden miteinander. Unsere Eltern hatten ein reichhaltiges und liebevoll vorbereitetes Buffet zusammengestellt und im Garten warteten zahlreiche Spielstationen auf die Kinder. Besonders gefreut haben wir uns auch über den Besuch unseres neuen Bürgermeisters Matthias Böhner. Es war ein rundum gelungenes Fest, das uns allen noch lange in schöner Erinnerung bleiben wird.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die uns so tatkräftig unterstützt haben, an unsere Eltern, den Elternbeirat, die Landjugend Görschnitz, Herrn Zapf für die musikalische Umrahmung auf dem Akkordeon, sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Kindergartens.

## Weidenberger Geschichtswerkstatt

In gemütlicher Runde wollen wir uns alte Fotos und eventuell auch Dias von Weidenberg und der Umgebung ansehen und dazu dann Erinnerungen, Anekdoten und „Gschichtla“ erzählen und austauschen. Die Geschichtswerkstatt findet einmal monatlich statt, im Mai treffen wir uns am Donnerstag, 25. Juni 2026, um 18.00 Uhr im Schloss im Garten. Nähere Infos bei Stefanie Reckziegel, Tel. 0175 / 8639039 oder Helga Ordnung, Tel. 09278 / 1594. In Zusammenarbeit mit der VHS Weidenberg und dem Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg.

## Historische Obermarktführungen in Weidenberg

Im Juni 2026 findet noch eine historische Obermarktführungen mit unserem Nachtwächter „Michl“, Rainer Freiberg, statt. Die Führung beginnt am Rathausplatz, führt in den größten und schönsten der Weidenberger Felsenkeller unter der alten Wildmeisterei, weiter geht es über die Fleischbänke zur evangelischen St. Michaelskirche, wo auch eventuell eine Turmbesichtigung mit Jannis Wachs möglich ist. Weiter geht der Weg durch die Wolfskehle, vorbei am Alten Schloss in die Brauhausgasse bis zum „Schloss im Garten“, einer Besichtigung des Felsenkellers im Bürgerhaus und dann wieder zurück zum Rathausplatz. Es erwartet Sie viel Wissenswertes über Weidenberg, schaurige Sagen und vieles mehr.

### Termin

#### Obermarktführungen

Sonntag, 14. Juni 2026, 11.00 Uhr

Treffpunkt ist direkt beim Brunnen am Rathausplatz.

**Unkostenbeitrag:** jeweils 4 Euro pro Person.

#### Bitte um Anmeldung bei Stefanie Reckziegel,

Tel. 09278 / 97756, oder per Mail unter [stefanie.reckziegel@weidenberg.de](mailto:stefanie.reckziegel@weidenberg.de)

## Museumsweg

Der Weidenberger Museumsweg verbindet Museen, Sammlungen und Kunststätten des Ortes. Von April bis Oktober, an jedem 1. Sonntag im Monat, von 14 Uhr bis 17 Uhr, können Sie die Volkskundliche Sammlung, das Freilichtmuseum Scherzenmühle und das Museum für Militärtradition in Oberfranken besuchen sowie die Musikinstrumenten-Sammlung (diese jedoch nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung). Das Angebot wird ergänzt durch Kirchenführungen in St. Michael (Evang.-Luth.) am Gurtstein. Das noch im Flyer Museumsweg beworbene Glas-Knopf-Museum kann leider nicht mehr besichtigt werden. Sie können den Museumsweg natürlich auch mit einem Spaziergang durch die romantischen Gässchen des historischen, denkmalgeschützten Obermarktes verbinden.

Weitere Informationen zum Museumsweg oder den einzelnen Museen/Sammlungen erhalten Sie im Tourismus- und Kulturamt des Rathauses Weidenberg, für die Kirchenführungen auf [www.weidenberg-evangelisch.de](http://www.weidenberg-evangelisch.de).

### Touristik- und Kulturamt

Sabrina Merkl

Rathausplatz 9 • 95466 Weidenberg

Tel.: 09278 / 977-46

E-Mail: [sabrina.merkl@weidenberg.de](mailto:sabrina.merkl@weidenberg.de)

<https://www.markt-weidenberg.de>



# 12. - 14. Juni 2026 FENKENSEES

**12.6. Fr.** 18 Uhr **Krenfleisch**  
mit Klöß

**13.6. Sa.** ab 18 Uhr Kerwabetrieb  
ab 21 Uhr „Feierhaisl  
Boun“



**14.6. So.**  
10 Uhr  
Weisswurst  
Frühschoppen

14 Uhr  
Kaffee, Kuchen  
Hüpfburg

17.30 Uhr  
Sau am  
Spieß

+++ an allen Tagen: **BAR Betrieb** + **Eintritt frei !!**  

## LEISTUNGEN

Wartungen und Reparaturen  
nach Herstellervorgaben (Garantierhalt)

Unfallinstandsetzung

Versicherungsabwicklung

Schadensgutachten

RaceChip

Einbaupartner und Händler RaceChip

**NEU**

Frontscheibenreparatur  
und -austausch

Klimaservice

Getriebeservice

HU/AU jede Woche Mittwoch ab 8 Uhr

Weitere Leistungen finden Sie auf unserer  
Webseite unter [www.kfz-ehling.de](http://www.kfz-ehling.de)



# KFZ - EHLING

## MEISTERBETRIEB



**KFZ-EHLING GmbH**

Tel.: 09278 775 88 08 · Mobil: 0171 369 15 08

### Öffnungszeiten

Montag	12:00-17:00	Donnerstag	09:00-17:00
Dienstag	09:00-17:00	Freitag	09:00-17:00
Mittwoch	08:00-17:00	Samstag	09:00-12:00

### Kontakt

Reislas 7 · 95466 Kirchenpingarten  
info@kfz-ehling.de  
[www.kfz-ehling.de](http://www.kfz-ehling.de)

Maler- und Tapezierarbeiten  
Wärmedämmverbundsysteme  
Kreative Wandgestaltung  
Fassadengestaltung  
Bodenbeläge  
Teppichböden  
Farbberatung

# ENGELBRECHT

## Malerfachbetrieb e.K.

Inh. Martina Friedrich

Tel. 09278/1221

Seybothenreuth Döberschütz 11

E-Mail: [info@engelbrecht-malerfachbetrieb.de](mailto:info@engelbrecht-malerfachbetrieb.de)

Internet: [www.engelbrecht-malerfachbetrieb.de](http://www.engelbrecht-malerfachbetrieb.de)

**LogErgo**  
Praxis für Ergotherapie

Behandlungen  
für Kinder und  
Erwachsene

mit **HERZ** und  
**KOMPETENZ,**  
**GEDULD** und  
**SPASS!**

Ihre Praxis für Ergotherapie in Weidenberg: **Praxis LogErgo**  
Obere Marktstraße 9 | 95466 Weidenberg | 09278 774406 | [www.logergo.de](http://www.logergo.de)

e VITARA eAxle Club

 **SUZUKI**  
By Your Side

Auch prima fürs  
**Brötchenholen.**



**Für 29.900 EUR<sup>1</sup>**

**e VITARA eAxle Club (49 kWh-Batterie)** Verbrauchswerte: Energieverbrauch kombiniert: 14,9 kWh/100 km; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 0 g/km; CO<sub>2</sub>-Klasse: A. Abbildung zeigt KI-generierte Inhalte.

<sup>1</sup> Endpreis für einen Suzuki e VITARA eAxle Club (49 kWh-Batterie) (106 kW, 144 PS, Elektromotor mit fester Übersetzung, Kraftstoffart Strom)

**POPP**   
AUTOHAUS

 **SUZUKI**  
Autohaus Hans Popp e.K.  
Industriestraße 4  
95469 Speichersdorf  
Telefon: (0 92 75) 91 50-10  
[www.autohaus-popp.de](http://www.autohaus-popp.de)



## GRUNDSCHULE KIRCHENPINGARTEN

### Schulackerprojekt

Im April ist unser Schulackerprojekt in eine neue Saison gestartet. Mit viel Engagement und großer Vorfreude haben wir den Acker für die erste Pflanzung vorbereitet und die Beete sorgfältig angelegt. Im WG-Unterricht wurden alte Blumentöpfe und Dachziegel kreativ gestaltet, die nun zur Kennzeichnung der Pflanzen dienen.

Gemeinsam mit unserem Ackercoach und der engagierten Unterstützung einiger Helfer konnten wir Ende April die ersten Pflänzchen in die Erde setzen. Gepflanzt wurden unter anderem Kohlrabi, Fenchel, Salat und Palmkohl. Außerdem haben wir Kartoffeln gelegt sowie Radieschen und Kresse ausgesät.

Ein herzliches Dankeschön gilt Frau Legath, dem Eltern-Team und dem Elternbeirat sowie Herrn Gottsmann, Herrn Reiß und Herrn Busch für ihre tatkräftige Hilfe. Sie haben nicht nur stabile Holzbegrenzungen für unsere Beete gebaut, sondern uns auch bei weiteren Arbeiten am Schulacker mit großem Einsatz unterstützt.

Der Start in die Acker-Saison ist rundum gelungen.



### Tierischer Besuch

Vor Kurzem erhielt unsere Schule ganz besonderen, tierischen Besuch: Herr Schmidt kam gemeinsam mit seinem Papagei Kiki zu uns in die Klassen.

Die Schülerinnen und Schüler waren begeistert, den interessanten Vogel aus nächster Nähe erleben zu dürfen. Herr Schmidt erzählte anschaulich von der Haltung, Pflege und den Besonderheiten von Papageien.

Der Besuch war nicht nur unterhaltsam, sondern auch lehrreich. Die Kinder konnten viele Fragen stellen und erfuhren Wissenswertes über Verantwortung im Umgang mit Tieren.

Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Schmidt für diesen unvergesslichen Einblick und natürlich bei Kiki für ihren charmanten Auftritt!



HILFE ÜBER DEN  
TOD HINAUS.

Wir unterstützen Sie gerne  
bei allen notwendigen  
Formalitäten.

[www.bestattungen-neumann.de](http://www.bestattungen-neumann.de)



Elmar Neumann

Bestattungen  
**Neumann**

Ihr Bestatter für Oberfranken und  
die nördliche Oberpfalz

Büro und Ausstellung in:

Hauptsitz – Speichersdorf · Tel. 09275-9800

Bayreuth · Tel. 0921-5075780

Creußen · Tel. 09270-991566

Pegnitz · Tel. 09241-4858899

Weidenberg · Tel. 09278-773111

Fichtelberg · Tel. 09272-909048

Bad Berneck · Tel. 09273-9658470

Eschenbach · Tel. 09645-9179912

Kemnath · Tel. 09642-92040

**WEIDENBERG: 0 92 78 - 77 31 11**

**VIRACON®**

Wir planen, bauen und betreuen

**PV-ANLAGEN**  
**seit 2003**

☎ 09270 - 99 19 64  
✉ solar@viracon.de  
**WWW.VIRACON.DE**

Jetzt **KOSTENLOS** Ihre Stromkosten-Ersparnis berechnen

Images: Staff members, solar panel installation on a roof, and an indoor unit.

**Verlängert bis 30.06.2026**

**WIE MUSIK IN DEINEN OHREN.**

**weru**

ZERTIFIZIERTER FACHBETRIEB:

**PAUSCHER**  
**Fenster + Türen**  
*"Mein bestes Zuhause"*

**Pauscher Fenster + Türen**  
Kulmbacher Straße 92  
95445 Bayreuth  
Tel. +49 (0) 921/50 700 90  
info@Pauscher.de  
**www.Pauscher.de**

Knaller-Fenster-Upgrade inklusive:  
Besserer Schall- und Wärmeschutz für 0€\*!

**www.weru.com/knaller**

\*Aktion nur für private Endverbraucher beim Kauf von WERU CALIDO-, IMPREO- und IMPREO-top-Fenstern sowie der Hebeschiebeanlage WERU ALEGRA. Aktion gültig in Deutschland und der Schweiz. Ausgewiesene Preise inkl. 19% MwSt.



## GRUND- UND MITTELSCHULE WEIDENBERG

### Eine Spende für den Gnadenhof Fränkische Schweiz Pegnitz



Am 29. April 2025 besuchte die Klasse 2c mit Frau Rusam im Rahmen des Heimat- und Sachunterrichts den Gnadenhof Fränkische

Schweiz in Pegnitz. Dieser war im Jahr 1990 von Monika Pracht gegründet worden. Die Einrichtung versucht das auszugleichen, was den Tieren anderswo an Leid und Unrecht widerfahren ist. Die Schicksale der dort lebenden Tiere hatten die Schülerinnen und Schüler sehr berührt. Da der Gnadenhof weder staatlich noch städtisch unterstützt wird, kam die Frage auf, wie die Klasse hier helfen könnte.

Am Ende des Schuljahres erarbeiteten die Schülerinnen und Schüler zusammen mit der Klasse 9bGM von Frau Weiner Kurzreferate über einzelne Tiere, die dann zu einer größeren Präsentation zusammengefasst wurden. An der Schulweihnachtsfeier 2025 stellten die Kinder ihren Eltern und interessierten Besuchern diese Arbeit vor und sammelten im Anschluss daran mit sehr großem Engagement Spenden für den Gnadenhof. Darüber hinaus gaben sowohl Frau Röcklein-Igl als auch Herr Rienecker die Einnahmen aus ihren Weihnachtsaktionen dazu. So kam ein Betrag von 1.000,-- € zusammen, den Frau Zeitler vom Gnadenhof am 28. April 2026 entgegennahm.



### Kleidertauschbörse



Organisiert von der SMV unter der Leitung von Frau Kießling-Thees fand unsere erste

Kleidertauschbörse statt. Die Kinder durften maximal drei Kleidungsstücke von Zuhause mitbringen und im Gegenzug maximal drei wieder mit nach Hause nehmen. Mit selbstgebastelten Marken, die bei der Kleiderabgabe ausgeteilt wurden, stellten sich die Schülerinnen und Schüler an die Tische, auf denen Röcke, Hosen, Jacken, Pullover und vieles mehr nach Größe sortiert zum Ausschauen bereit lag. Die Aktion fand großen Anklang und die Tauschbörse findet nun regelmäßig statt.



### Welttag des Buches

Auch in diesem Jahr fuhren einige Klassen anlässlich des Welttages des Buches in die Bücherei nach Bayreuth, um dort diesen Tag mit einer ganz besonderen Veranstaltung zu feiern! Das Autorenduo Andreas Hüging und Angelika Niestrath sowie Illustrator Timo Grubing schrieben das Buch "Ich schenk dir eine Geschichte – Der fliegende Klassenscooter", das am Welttag des Buches an alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verschenkt wurde.





## GRUND- UND MITTELSCHULVERBAND WEIDENBERG

### Kinder-, Jugend- und Gemeindebücherei in der Grund- und Mittelschule Weidenberg

Die Bücherei des Marktes Weidenberg hat folgende Öffnungszeiten:

Für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule Weidenberg jeden Mittwoch von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (*außer in den Schulferien*).

Für Kinder, Jugendliche, Bürgerinnen und Bürger jeden Freitag von 14.00 bis 15.30 Uhr (*außer in den Schulferien*).



## ILE-FRANKENPFALZ

### ILE Frankenpfalz i.F. besucht Bürgerwindpark in Weißenbrunn

Um sich vor Ort über besondere Projekte in der Ländlichen Entwicklung zu informieren, hatte die ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge bereits in der Vergangenheit schon mehrfach Exkursionen durchgeführt. Am 05. Mai 2026 wurden nun zusammen mit den bisherigen und den neuen Bürgermeistern Projekte im Kronacher Raum besichtigt.

Erstes Ziel der Reise war das Rathaus in Weißenbrunn. Bürgermeister Jörg Neubauer informierte dort über die Besonderheiten und die außergewöhnliche Entstehungsgeschichte des Bürgerwindparks. Zeitabläufe, Finanzierung, Fördermittel, Genehmigungen, Projektpartner usw. All das waren Themen, zu denen der Rathauschef viele Nachfragen der Bürgermeister aus der Frankenpfalz beantworten konnte.



Bürgermeister Jörg Neubauer informiert über den Bürgerwindpark Weißenbrunn-Gössersdorf

Im Anschluss daran wurde der Baufortschritt des Windparks vor Ort besichtigt. Die Windkraftanlagen werden mit sog. Hybridtürmen gebaut. Diese kombinieren ein stabiles Unterteil aus Beton mit einem oberen Teil aus Stahl, um entsprechende Nabenhöhen zu erreichen. Die Betonfertigteile stammen dabei von einem Betrieb, der diese in der ILE Frankenpfalz i.F. am Standort Weidenberg produziert.



Gruppenbild vor einem der neuen Windräder mit Hybridturm

Nach dem Mittagessen ging es weiter nach Kronach und hinauf zur Festung Rosenberg, einer der größten und besterhaltenen Anlagen in Deutschland. Bei einer Führung konnten die Außenanlagen besichtigt und viele Informationen über die Entstehungsgeschichte der Stadt und seiner Festung gesammelt werden.



Führung auf der Festung Rosenberg in Kronach

Von der Festung Rosenberg aus ging es dann zu Fuß durch die historische Altstadt, in der Sehenswürdigkeiten und städtebauliche Besonderheiten besichtigt werden konnten, ehe eine Kaffeepause im „Kronische Stadtgarten“ folgte.



Besichtigung der historischen „Oberen Stadt“ in Kronach

Mit vielen Informationen, Eindrücken und Ideen im Gepäck ging es nach einer abschließenden Brotzeit im Kulmbacher Mönchshof-Brauhaus wieder zurück in die Frankenpfalz. Neben den fachlichen Komponenten diente die Exkursion auch dem Austausch zwischen den neuen und den bisherigen Bürgermeistern sowie dem Amt für Ländliche Entwicklung, das durch Frau Stich als ILE-Betreuerin vertreten wurde. Gerade nach den Kommunalwahlen ist der gegenseitige Austausch besonders wichtig, um einen möglichst reibungslosen Übergang sowie eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung unserer ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge zu gewährleisten.



**MARTIN  
STROBEL**



Lüftung



Heizung



Solar



Sanitär

**Wir suchen:**

- Anlagenmechaniker\*in (gelernt/ungelernt)



**Wir bieten:**

- Übertarifliche Bezahlung & flexible Arbeitszeiten
- Familiäres Arbeitsklima

*Melden Sie sich ganz einfach und unverbindlich per Mail oder telefonisch.*



09209-913363



[martin-strobel@gmx.de](mailto:martin-strobel@gmx.de)



Würnsreuth 28, 95517 Seybothenreuth



0171-1403419



[www.martinstrobel-haustechnik.de](http://www.martinstrobel-haustechnik.de)

*Kontaktieren Sie uns gerne, um gemeinsam ihr persönliches Projekt zu verwirklichen!*

**novoferm**  
Wir machen das Tor!

**JETZT ÜBER 1.200 € SPAREN!**  
AKTION BIS ZUM 31.08.26

**GARAGENTOR ISO 20**  
Inkl. Torantrieb & Fernsteuerung  
Statt 2.213 € (UVP d. Herst.) nur  
**999 €**

**TOOOOOOOR VON NOVOFERM! 1:0 FÜR SIE!**  
GARAGENTORE IN 20 MM DICKE  
ZUM TOP-AKTIONSPREIS.

Mehr Infos unter [www.novoferm.de](http://www.novoferm.de)

**inklusive RC 2 Sicherheit**

**10% KFW-Zuschuss möglich**

**AKTION AB 2.148 € GÜLTIG BIS ZUM 31.12.26**

stilvoller Kontrast  
**Edelstahl-Lisenen und Holzoptik**

**noblesse**  
ELEGANZ & GEBÖRDENHEIT

**MiWo**  
Bauelemente GmbH

Schmetterslohe 4  
95466 Kirchenpingarten  
Tel: 09278 98120  
kontakt@miwobauelemente.de  
[www.miwobauelemente.de](http://www.miwobauelemente.de)

- Fenster und Türen
- Dachfenster
- Fußböden
- Garagentore und Zubehör
- Insekten- und Sonnenschutz
- Wintergärten und Vordächer
- Überdachungen und Carports
- Fensterbänke
- Rollläden
- Akustikdecken
- Treppen
- Balkonverkleidungen
- Innenausbau und Trockenbau

**30** seit **JAHREN**

Besuchen Sie unsere Ausstellung! Beratung, Verkauf, Lieferung, Montage! Hebebühnen-Vermietung

Meisterbetrieb  
**Bauunternehmen Kellner GmbH**

**KELLNER**  
Natürlich Gut!

**Leistungen:**

- Baustelleneinrichtung
- Mauerarbeiten
- Beton- Stahlbetonarbeiten
- Erdarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Landschaftsbauarbeiten
- Naturwerksteinarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Ökologischer Lehm- und Strohputz
- Putz- und Stuckarbeiten
- Estricharbeiten
- Altbausanierung
- Dämmarbeiten
- Entwässerung Kanalarbeiten
- Drainarbeiten
- Abdichtungsarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Trockenbauarbeiten

**NEU - Fliesenarbeiten und Trockenbau**  
Fachkundig im Bau von barrierefreien Bädern

Ihr Anspruch und unsere Qualität setzen den Maßstab für die Erfüllung Ihrer Wünsche

Kaiserberg 7 • 95686 Fichtelberg • Tel.: 0170 / 4860917 • Email: [info@kellner-bau.de](mailto:info@kellner-bau.de) • Web: [www.kellner-bau.de](http://www.kellner-bau.de)

**Der Fliesenleger**

Beratung ■ Gestaltung ■ Ausführung

**Jürgen Conio**

Theta 63 ■ 95463 Bindlach  
Tel. 0 92 09/162 36 ■ Mobil 0171/7 28 67 65

...weil ich es gerne mache, seit über 30 Jahren

- Neugestaltung Ihres Bades oder sonstigen Fliesenbelages im Innen- und Außenbereich
- Sanieren von Fliesenbelägen
- Erneuern von Dehnungsfugen
- kostengünstig und zuverlässig

# GEBURTSTAGE

## WIR GRATULIEREN

### Emtmannsberg

01.06.2026	Günther	Dressendörfer	77
06.06.2026	Elfriede	Wolz	82
08.06.2026	Gottfried	Freiberger	92
10.06.2026	Hubertus	Kollotschek	75
24.06.2026	Georg	Gebhardt	85
28.06.2026	Karin	De Rossi	75
28.06.2026	Wilhelm	Meßmer	87
29.06.2026	Siegfried	Bauernfeind	75
29.06.2026	Sieglinde	Wagner	83
30.06.2026	Lina	Lochmüller	92

### Kirchenpingarten

03.06.2026	Hans	Scherm	91
08.06.2026	Inge	Haberkorn	71
14.06.2026	Hubert	Fick	75
22.06.2026	Elfriede	Gärtner	75
22.06.2026	Max	Fischer	83
23.06.2026	Wolfgang	Meixner	70
23.06.2026	Wolfgang	Bauer	74
25.06.2026	Reinhold	Rieger	71
26.06.2026	Paul	Walberer	70
29.06.2026	Alois	Mayer	91

### Seybothenreuth

01.06.2026	Gudrun	Lauterbach	72
06.06.2026	Cviko	Dragičević	72
09.06.2026	Betti	Schrödel	86
14.06.2026	Sonja	Götschel	70
20.06.2026	Roland	Kraft	74
28.06.2026	Nina	Waigel	70

### Weidenberg

01.06.2026	Brigitte	Schwarz	77
01.06.2026	Gerhard	Will	80
01.06.2026	Gerhard	Sengenberger	83
01.06.2026	Luise	Sommerer	90
01.06.2026	Therese	Roepke	91
03.06.2026	Manfred	Lindner	75
03.06.2026	Angelika	Grimm	78
03.06.2026	Erni	Ullmann	82
04.06.2026	Elisabeth	Wölfel	70
05.06.2026	Erika	Krauß	70
05.06.2026	Renate	Zink	73
06.06.2026	Werner	Engelbrecht	72
06.06.2026	Christine	Haferkorn	81
07.06.2026	Erika	Gstaiger-Tichy	75

07.06.2026	Helmut	Kolbe	77
08.06.2026	Sibylle	Pleßa	87
09.06.2026	Franz	Redlich	73
09.06.2026	Ursula	Prießmann	81
09.06.2026	Irmgard	Rieger	83
10.06.2026	Werner	Hahn	88
11.06.2026	Ernst	Rieß	73
12.06.2026	Oleh	Pashkevych	70
12.06.2026	Alessandra	Rossetini	77
12.06.2026	Wolfram	Freiberg	82
13.06.2026	Emma	Will	84
14.06.2026	Karl	Wolfrum	72
16.06.2026	Wolfgang	Bretzel	77
16.06.2026	Dagmar	Seidel	80
17.06.2026	Heinrich	Wunderlich	70
17.06.2026	Ingrid	Baxter	76
17.06.2026	Irma	Stöhr	86
17.06.2026	Anna	Wittauer	93
19.06.2026	Gudrun	Popp	72
19.06.2026	Hannelore	Freiberg	80
19.06.2026	Heideloire	Kapper	83
19.06.2026	Anna	Turri-Rendler	87
19.06.2026	Anna	Zimmermann	88
20.06.2026	Hannelore	Rieß	74
21.06.2026	Peter	Dörfler	84
21.06.2026	Anneliese	Vogel	89
22.06.2026	Gustav	Kies	74
23.06.2026	Helmut	Haug	80
24.06.2026	Gerhard	Wopperer	87
25.06.2026	Günter	Dörfler	70
25.06.2026	Annelies	Gräbner	87
26.06.2026	Günther	Ruscher	75
26.06.2026	Heidemarie	Schöttke	75
26.06.2026	Hans	Knopf	79
28.06.2026	Karlheinz	Wachs	78
29.06.2026	Heinrich	Kittner	77
29.06.2026	Joachim	Kalb	79
29.06.2026	Günter	Ködel	82
30.06.2026	Grete	Preislinger	95



## Praxis für Logopädie und Atemtherapie Christine Hammer

Schlesierstr. 6  
95466 Weidenberg  
Telefon: 092 78/770388

– alle Kassen und privat –  
Termine nach telefonischer Vereinbarung

[www.logopaedie-weidenberg.de](http://www.logopaedie-weidenberg.de)

# Röchling

**POSSIBILISTS**  
since 1822

## Wir stellen ein

Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)  
Verfahrensmechaniker/Einrichter (m/w/d)  
Mitarbeiter Materialversorgung (m/w/d)  
Produktionshelfer Interne Logistik (m/w/d)  
Werkzeugmechaniker (m/w/d)

Wir produzieren in Weidenberg hochwertige Kunststoff- und Präzisionsteile für die Automobilindustrie und andere Bereiche.



**Komm in unser Team!**



<https://jobs.roechling.com/de/>

**Röchling Precision Components SE**

- 📍 Winter-Ring 3, 95466 Weidenberg
- ✉ [bewerbung.weidenberg@roechling.com](mailto:bewerbung.weidenberg@roechling.com)
- ☎ 09278 993 654

## UNSERE GESUNDHEIT

### Notrufnummern

#### Kassenärztlicher Notfalldienst

(Vertretung vom Hausarzt) Wochenende

Fr., 18.00 Uhr bis Mo., 7.00 Uhr und Mi., 13.00 Uhr bis Do., 7.00 Uhr • Tel: 116 117

#### Integrierte Leitstelle ILS

Feuerwehr und Rettungsdienst, Tel. 112

### Notdienstbereitschaft der Apotheken

Die Notdienstbereitschaft der Apotheke in Bayern finden Sie online unter folgenden Link: <https://www.blak.de/notdienstsuche>

Auf diesem Notdienstportal können Sie schnell und einfach in Erfahrung bringen, welche öffentlichen Apotheken in Ihrer Nähe zum Notdienst eingeteilt sind und wo Sie sich im Notfall mit Arzneimitteln versorgen können.

#### Die Telefonnummern der Apotheken:

**Franken-Apotheke**, 95466 Weidenberg, Bahnhofstr. 14 a, 09278 / 9760

**Apotheke-Speichersdorf**, 95469 Speichersdorf, Hauptstr. 17, 09275 / 9830

**Turm-Apotheke Kemnath**, 95478 Kemnath, Stadtplatz 46, 09642 / 2611

**Stadt-Apotheke Kemnath**, 95478 Kemnath, Stadtplatz 21, 09642 / 92290

**Vorstadt-Apotheke Kemnath**, 95478 Kemnath, Seeleite 4, 09642 / 7037050

## SEINERZEIT

### Die Flurbereinigung in Fenkensees

Adam Kießling  
Veröffentlichung Juni 1987  
Teil 5

Als Letzter der zahlreichen Festredner würdigte der Bürgermeister der Gemeinde Seybothenreuth, Erhard Kießling, diese Taten wie folgt:

*„Sehr geehrte Festgäste, meine lieben Fenkenseeser!*

*Heute nun endlich nach langer Bauzeit an Euerem großen Projekt, ist die Zeit der Feste ausgebrochen. Fenkensees ist nunmehr das Schmuckkästchen der Gemeinde Seybothenreuth geworden.*

*Es ist nicht nur so, dass Fenkensees, wie ich es vor Jahren schon erwähnt habe, in einem landschaftlich reizvollen Gebiet liegt und eine schöne Umgebung hat, sondern durch die Flurbereinigung jetzt und durch die großzügige Straßenführung und durch die Aufschlüsselung der neuen Gewände, das ganze Landschaftsbild noch einen besonderen Reiz bekommen hat.*

*Fenkensees ist typisch das Muster eines alten Dorfes; wie wir vorhin von Herrn Pfarrer Leuckfeld hörten, das Dorf mit 1000 Jahren, das nach den heutigen Rationalisierungsideen modernisiert und vollkommen umgestaltet worden ist. Was daraus wurde, haben die Einwohner geschaffen, wie es die Vorredner gekennzeichnet und gesagt haben.*

*Was war in Fenkensees die Ursache, dass diese Projekte in einer so schnellen Art und Weise durchgeführt werden konnten?*

*Die Grundlagen dafür waren ein ungeheurer Fortschrittsgeist, eine brüderliche Schaffenskraft, ein Zusammenhalt der einzelnen Ortseinwohner, wie man ihn selten findet und wie man ihn als Beispiel für alle deutschen Dörfer vorschlagen kann.*

*Den Haupttrieb dieses Gemeinschaftsgeistes, muss ich doch erwähnen, gab ein Mann, der die Flurbereinigung von Anfang bis Ende als Ortsbeauftragter durchgeleitet hat: Herr Wilhelm Peetz mit seinen Mitarbeitern. Ich könnte mehrere Namen aufzählen von den Fenkenseesern, die sich bewährt haben. Aber ich müsste dann alle Namen nennen, die mitgearbeitet haben und brüderlich und gut haben sie zusammengearbeitet.*

*Es ist auch so, wie Herr Landrat schon erwähnte, den Nutzen daraus, was hier geschaffen wurde, haben erst die Nachkommen in späteren Generationen, die dann merken werden, dass sie eine ungeheure Erleichterung in ihrer Arbeitsweise haben*

*und dass sie den Nutzen aus dem Boden ziehen können, wie es bisher nicht der Fall sein konnte.*



Über 20 Jahre

Meisterbetrieb

ZIMMEREI WP

W-K-P GmbH

Tel.: 0 92 78 / 770 370

**Zimmererarbeiten**

- Dachstühle
- Carports
- Vordächer
- Balkone
- Gartenzäune
- Gauben

**Dachdeckerarbeiten**

- Dacheindeckungen
- Dachumdeckungen
- Dachausbesserungen
- Dachflächenfenster
- Aufsparrendämmung



**Innenausbau**

- Dämmung
- Holzdecken
- Laminatböden
- Parkettböden
- Altbausanierung
- Gipskartonplatten

In der Au 11 • 95466 Weidenberg • Telefax 0 92 78 / 770 371

*Ich beglückwünsche die Fenkenseeser zu ihren großen Werken, die sie geleistet haben, auf das herzlichste, und ich hoffe, dass im Raum unserer Gemeinde bei allen anderen Ortschaften es auch so werden möge.*

*Zu den heute ausgebrochenen Festtagen wünsche ich alles Gute.“*

Zahlreiche Vorredner haben die frühe Erkenntnis der Notwendigkeit einer Flurbereinigung in dieser kleinen Ortschaft hervorgehoben und gewürdigt, was seit Jahrzehnten oder auch Jahrhunderten auf dem flachen Land versäumt wurde oder auch vernachlässigt worden ist. Der grüne Plan habe dazu die Voraussetzungen geschaffen für eine gesunde Landwirtschaft.

Es war auch höchste Zeit, denn das Land sei die Wiege der Menschheit und wie man sich bettet, so schläft man und das hätten die Fenkenseeser als erste erkannt und für ihre Nachkommen gesorgt; es sei damit unser Musterländle!

So berichtete der Zeitungsschreiber in der Bayreuther Lokalzeitung über die Abschlussfeier am 27. Juli 1959. Es ist anzunehmen, dass der Berichtersteller bisher selten nach Fenkensees gekommen war. Jedenfalls fand der die Ortschaft als eine Perle in Oberfranken.



Abschluss Wirtschaftsweg Laibachwiesen 1955



Wirtschaftsweg Laibachwiesen 1955



Wirtschaftsweg Kirchsteig 1955/56

**Fenkensees, eine Perle im Oberfränkischen**

**Abschlussfeier der Flurbereinigungsgenossenschaft / Landrat Kohut und viele Gäste**

Die Fenkenseeser. Zu einer eindrucksvollen Abschlussfeier der Flurbereinigungsgenossenschaft Fenkensees versammelten sich im feierlich geschmückten Saal beim Platz an der Lohde am vergangenen Freitag vor-mittag sämtliche Ortsbewohner, viele Einwohner aus den Nachbargemeinden sowie die geladenen Gäste. An der Spitze dieser waren Simon Nüssel, MfL, mit Landrat Dr. Kohut, Regierungskulturrat Resner vom Flurbereinigungsamt Bamberg, Regierungsbauamtmann Ebeisch von der Regierung von Oberfranken, Oberregierungsbaaurat Staudt und Regierungsbaupraktikant Süngele vom Wasserwirtschaftsamt Bayreuth erschienen.

Nach einem Choral, gesungen von der Schützengilde Döberschütz und der Dorfjugend Fenkensees unter Leitung von Lehrer H. Neumann, wandelte sich Pfarrer Leuchter, Weidenberg, mit dem Gelübde: „Wo der Herr nicht das Haus baut, da wartet der Wächter umsonst“ so die Versammlung. Der Redner führte unter anderem aus, wie sehr die Gemeinde Fenkensees von Stolz und Freude über ihr gemeinsames, großes, ohne Unfall vollbrachtes Werk erfüllt sei. Gott möge, so rief der Pfarrer aus, auch weiterhin über diese Gemeinde seine schützenden Hände halten.

Anschließend folgte ein Protokoll gesprochen von Elisabeth Will, und ein Gedicht der jüngsten Schülerin Heiga Fetz. In seiner Ansprache ging Ortspfarrer Wilhelm Fetz zunächst auf die Einzelheiten des nach vierjähriger Bauzeit Geschaffenen ein, um dann beizuarbeiten, daß auch die restlichen Flächen in der Flur noch dieses Jahr zum Abschluss gebracht werden sollten. An einigen Wegen auf der Höhe wurden auch Baum- und Windschutzpflanzungen vorgenommen worden, damit der Landschaftsschutz keiner Verwahrlosung anheim falle. Aufgetretene Schwierigkeiten bei den Arbeiten seien im übrigen auf Grund der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden immer gelöst worden.

„Fenkensees darf als das beste und schönste Beispiel der Gemeinde Seybothenreuth hingestellt werden“, sagte Landrat Dr. Kohut in seiner Rede und schloß mit dem Wunsch, daß der große Gemeinschaftsgeist von Fenkensees auch für andere Orte richtungweisend sein möge.

Bauamtmann Ebeisch mußte betonen, daß er noch vor vier Jahren, als das Werk begonnen werden sollte, Fenkensees habe auf der Landkarte suchen müssen, da es damals noch kein Weg dorthin gab.

Oberregierungsbaaurat Staudt erwähnte besonders die Tatsache, daß von den 2000 Lohnlagen die Ortsgemeinschaft allein 4000 subventionierte Stunden abgearbeitet habe. Dr. Lindner, der Direktor der Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Bayreuth, sprach von dem Ort als einer Perle von Oberfranken und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich in den kommenden Jahren der Segen des Vollbesichtes erst richtig auswirken möge. Im gleichen Sinne sprach sich auch Landtagsabgeordneter Nüssel aus.

Als letzter Redner stellte Bürgermeister Erhard Kießling den Ortsteil Fenkensees als ein Schmuckkästchen von Seybothenreuth hin und dankte insbesondere dem örtlichen Beauftragten der Flurbereinigungsgenossenschaft Fenkensees, Wilhelm Fetz, und seinen Mitarbeitern für ihren tatkräftigen Einsatz.

Am Samstag hatte die Freiwillige Feuerwehr unter Kommandant Konrad Hamann, Seybothenreuth, ihren großen Tag: war doch endlich die Übergabe der Wasserversorgung sowie des Feuerlöschzuges herangekommen. Jetzt ist Fenkensees mit seinen fünf Hydranten ausreichend gegen Feuergefahr gesichert. Bei

einer Übung wurden von den Wehren aus Seybothenreuth und Fenkensees mehrere Schläuche am Feuerlöschzug angeschlossen. Dabei stellte man fest, daß die Wasserversorgung in Höhe nicht nur gut sind, kann doch der erste Schlauch in knapp zwei Minuten an der angemessenen Brandstelle zum Einsatz.

Nach dieser „harten Arbeit“ zogen dann die beiden Wehren mit denen aus Döberschütz und Weidenberg ins Festzelt, wo die bedeutungsvollen Tage ausgiebig gefeiert wurden.



Und wollen Sie, liebe Leser, die Oase einer abgeschiedenen Ortschaft in reizvoller Landschaft genießen, so besuchen Sie mal Fenkensees.

Zum Ausklang noch ein paar beeindruckende Bildimpressionen aus jener Zeit:



Beginn Aushub Feuerweiher 1957

# KARLHEINZ WACHS

über 50 Jahre

MEISTERBETRIEB

- ZIMMEREI
- HOLZBAU
- DACHDECKEREI
- KLEMPNEREI
- HAUSTECHNIK

Inh.: Nadja Wachs-Friedberger

**Industriestraße 45**  
**95466 Weidenberg**

**0 92 78 / 13 65**  
**01 70 / 1 65 43 18**

karlhein.z.wachs@freenet.de



## KIRCHENGEMEINDEN

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Emtmannsberg

#### Gottesdienste u.a. im Juni 2026

So., 07.06.	Gottesdienst mit Pfr. Peter	09.00 Uhr
So., 14.06.	Jubelkonfirmation mit Abendmahl, ausgestaltet von Kirchenchor und Pfr. Peter	09.30 Uhr
So., 21.06.	Gottesdienst mit Pfrin. Lunk	09.00 Uhr
So., 28.06.	kein Gottesdienst	

#### Weitere Veranstaltungen

Do., 18.06.	Kirchenvorstandssitzung	19.00 Uhr
Fr., 19.06.	Jugendtreff – Outdoorspiele - Konfirmandenunterricht	19.00 Uhr
Sa., 20.06.	Kindererlebnismittag mit Gerlinde und Kathrin Ströbel in der „Alten Schule“	09.30 Uhr

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.kirche-emptmannsberg.de](http://www.kirche-emptmannsberg.de) unter Veranstaltungen.

### Katholische Kirche Rosenhammer

#### Gottesdienste im Juni 2026

Do. 04.06.	hl. Messe mit Fronleichnamprozession, anschließend Weißwurstfrühschoppen	10:15 Uhr
So. 07.06.	hl. Messe	09:15 Uhr
Do. 11.06.	Schülermesse	18:00 Uhr
So. 14.06.	hl. Messe	09:15 Uhr
Do. 18.06.	Schülermesse	18:00 Uhr
So. 21.06.	hl. Messe	09:15 Uhr
Do. 25.06.	Schülermesse	18:00 Uhr
So. 28.06.	hl. Messe	09:15 Uhr

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nemmersdorf

#### Kirchliche Termine u. Gottesdienste – Juni 2026

So., 07.06.	Gottesdienst in Nemmersdorf (Pfarrerinnen Amelie Luding) gleichzeitig Kindergottesdienst	09.00 Uhr
Mo., 08.06.	Abendgottesdienst in Untersteinach (Pfarrerinnen Amelie Luding) Gasthaus Neuner	19.30 Uhr

So., 14.06.	Andacht in Nemmersdorf (Lektor Peter Popp)	11.00 Uhr
So., 21.06.	Familiengottesdienst zum 70-Jährigen Posaunenchorjubiläum in Nemmersdorf mit dem Posaunenchor	10.00 Uhr
	Konzert 70-Jährigen Posaunenchorjubiläum mit Chören	14.00 Uhr
So., 28.06.	Einführungsgottesdienst der Konfis in Weidenberg	10.00 Uhr
	St. Michael Kirche Weidenberg (Konfi-Team)	
	Sonnenuntergangsgottesdienst in Nemmersdorf (Lektor Martin Geißler) im Pfarrgarten	19.00 Uhr



Konfirmationsjahrgang Nemmersdorf 2026

#### Evang.-Luth. Pfarramt Nemmersdorf

Tel.: 09208 / 8401, E-Mail: [pfarramt.nemmersdorf@elkb.de](mailto:pfarramt.nemmersdorf@elkb.de)

ERINNERUNGEN  
SIND DIE  
REQUISITEN  
DES LEBENS ...

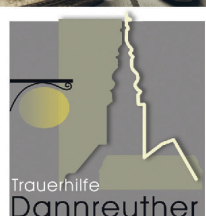
... noch über den  
letzten Akt hinaus.



St. Georgen 13 • Bayreuth

☎ 0921.26 202

[www.dannreuther.de](http://www.dannreuther.de)



VOM ABSCHIEDS-  
RAUM BIS ZUR  
ZEREMONIE:

Wir sind von  
A bis Z für Sie da.



St. Georgen 13 • Bayreuth

☎ 0921.26 202

[www.dannreuther.de](http://www.dannreuther.de)



## Alt-Katholische Kirchengemeinde Weidenberg

### Kirchliche Termine und Gottesdienste:

So., 07.06.	Gottesdienst	10 Uhr
So., 14.06.	Gottesdienst	10 Uhr
Sa., 20.06.	Gottesdienst im AWO-Wohnheim	16 Uhr
So., 21.06.	Gottesdienst	17 Uhr
Sa., 27.06.	Gottesdienst, anschließend Patronatsfest	14 Uhr

Spielleabend am Do. 18.06.2026 um 19.30 Uhr

Alt-Katholische Kirchengemeinde Weidenberg

Tel. 09278/320, E-Mail: weidenberg@alt-katholisch.de

## Evang. Kirchengemeinde Weidenberg

### Kirchliche Termine u. Gottesdienste – Juni 2026

*Weidenberg - St. Michael auf dem Gurtstein, in Stockau - Matthäuskirche und in Neunkirchen - Laurentiuskirche*

So., 31.05.	Kein Gottesdienst in Weidenberg, St. Michaelskirche	
So., 07.06.	Gottesdienst in Weidenberg mit Pfrin. Weisensee, St. Michaelskirche	09.30 Uhr
Sa., 13.06.	Jubelkonfirmation im AWO-Seniorenzentrum, (mit Pfrin. Weisensee)	14.00 Uhr
So., 14.06.	Gottesdienst in Neunkirchen mit Pfr. Lindner, Laurentiusk. Kindergottesdienst in Weidenberg, Gem.haus Pimmlerh.	09.30 Uhr 09.30 Uhr
So., 21.06.	Gottesd. in Weidenberg mit Pfr. Lindner, St. Michaelsk. Kindergottesd. in Weidenberg, Gemeinh. Pimmlerhaus	09.30 Uhr 09.30 Uhr
So., 28.06.	Gottesdienst in Stockau mit Diakon Christ, Matthäuskirche Gottesdienst in Weidenberg mit Einführung der neuen Konfis, St. Michaelskirche (mit Jannis Wachs) Mit dem Posaunenchor Kindergottesd. in Weidenberg, Gemeinh. Pimmlerhaus Kindergottesdienst in Stockau, Matthäuskirche (mit Team)	09.30 Uhr 09.30 Uhr 09.30 Uhr 10.30 Uhr

### Wir suchen Gemeindebrief-Austräger

Im Gemeindegebiet Kirchenpingarten sind etwa 40 Gemeindebriefe alle 2 Monate zu verteilen. Ebenso sind in Kirmsees 12 Gemeindebriefe alle 2 Monate zu verteilen. Gehen Sie gerne spazieren und fühlen Sie sich angesprochen, diesen ehrenamtlichen Dienst in unserer Kirchengemeinde zu tun?

Dann melden Sie sich bitte im

Pfarramt: Tel. 09278 264 oder Email: pfarramt.weidenberg@elkb.de

Besuchen sie uns doch auch auf unserer Homepage unter [www.weidenberg-evangelisch.de](http://www.weidenberg-evangelisch.de) dort finden sie alle aktuellen Termine und Bilder unserer Veranstaltungen.



Konfirmationsjahrgang Weidenberg 2026



Konfirmationsjahrgang Neunkirchen 2026

Jetzt bis zu 70 % Förderung sichern! Perfekt auch im Altbau!

# DIE HEIZUNG DER ZUKUNFT!

auch für Pellet-, Biomasse-, und Hackschnitzelheizung

# PHOTOVOLTAIK+ WÄRMEPUMPE

ab Lager verfügbar!



## HEMPFLING

Jetzt Termin vereinbaren!

Tel. 0 92 05 / 98 82 80 • Bieberswöhr 28 • 95473 Prebitz [www.Hempfling-machts.de](http://www.Hempfling-machts.de)



## FÜR UNSERE JUGEND

### Besuch im Bergbaumuseum, Besucherbergwerk und Alexander von Humboldt

In Goldkronach dreht sich vieles um die Vergangenheit des Städtchens am Fuß des Fichtelgebirges.

Der staatlich anerkannte Erholungsort zeichnet sich besonders durch seine Vergangenheit als Bergbaustädtchen aus. Noch heute finden sich zahlreiche Relikte aus dieser Zeit, wie der ehemalige Goldbergbaustollen Schmutzlerzeche, das Besucherbergwerk Mittlere Name Gottes oder das ehemalige Wohnhaus von Alexander von Humboldt. So werden bis heute regelmäßige Goldwaschwettbewerbe an den stadt eigenen Anlagen durchgeführt. Deshalb gilt Goldkronach sogar als deutsches Mekka der Goldwäscher. Das hiesige Goldvorkommen hat übrigens mit der geographischen Lage Goldkronachs zu tun: Mitten durch den Ort verläuft die „Fränkische Linie“ – einer der längsten und tiefsten Brüche in der Erdkruste Europas. Er entstand vor ungefähr 250 Millionen Jahren.

Für die ganze Familie bietet sich ein Besuch des Goldbergbaumuseums (sonn- & feiertags 13 bis 17 Uhr) und die Besucherbergwerke mit Infohaus am Goldberg (sonn- & feiertags 11 bis 17 Uhr) an.



#### Highlights:

- Besucherbergwerke
- Imbisswirtschaft am Infohaus
- Kinderpfad mit Mitmach-Stationen
- Goldwachen
- Aussichtspunkt „Goldene Aussicht“
- Wanderparkplatz
- Mountainbiken
- Heiraten im Bergwerk



- Kundendienst für Öl- und Gasheizungen
- Störungsdienst
- Heizungsbau · Blockheizkraftwerke
- Pellets-, Hackschnitzel- & Holzheizungen
- Erneuerungen von Heizungsanlagen (Kesseltausch)
- Sanitärinstallationen und Reparaturen
- Flüssiggasanlagen
- Solaranlagen · Wärmepumpen
- Wartung und Störungsbehebung von Lüftungsanlagen
- Wartungsverträge
- Beratung und Verkauf

**Ihr starker Partner vor Ort!**

**Telefon: 09277/1484**

Andreas Appelt  
 Fachbetrieb für Heizung · Lüftung · Sanitär · Solartechnik  
 Vordergeiersberg 52  
 95485 Warmensteinach  
 Mobil: 0170/2734740  
 Fax: 09277/975594  
 info@haustechnik-appelt.de  
 www.haustechnik-appelt.de



**FITNESS | SAUNA**

Als Mitglied für nur  
**20,- Euro pro Monat\***  
 trainieren und den kompletten  
 Fitness-/Saunabereich nutzen  
 (Öffnungszeiten Do. - So., Feiertage  
 und bayerische Ferien)

\*Mitgliedspreis bei Jahresvertrag

**TEL.: 0160 / 7225130**

**IN DER AU 17 | 95466 WEIDENBERG**



# KANZFEUER

am  
*Altmühlhügel*  
in Neunkirchen

## SAMSTAG 20. JUNI

### AB 18 UHR



PIZZA



LECKERES  
VOM GRILL



FACKELUMZUG



BAR

*Auf ihren Besuch freut sich die FF Neunkirchen*

nicht amtliche Untersuchungen

**S**  
**c**  
**h**  
**a**  
**d**  
**e**  
**n**  
**s**  
**g**  
**u**  
**t**  
**a**  
**c**  
**h**  
**t**  
**e**  
**n**

**INGENIEURBÜRO ZÖLLER GmbH**  
09 275/94 51  
pruefstelle@ing-buerozoeller.de

**GTÜ**  
Technische Überwachungs-Vereinigung

**AMT**  
Mitteldeutschland  
FÜR SICHERHEIT

**Amtliche Untersuchungen**

- Hauptuntersuchungen
- Abgasuntersuchungen
- Änderungsabnahmen
- H-Kennzeichen

**GTÜ**

Am Lerchenbühl 10  
95517 Seybothenreuth

# VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGES



## EMTMANNSBERG

### Veranstaltungen Juni 2026

Datum	Zeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Sa., 13.06.	19:00	Dorfgemeinschaft Birk	Kanzfeuer	Dorfgemeinschaftshaus Birk
Fr., 19.06.		Dorfgemeinschaft Troschenreuth	Kanzfeuer	
Sa., 20.06.	18:30	Feuerwehr Schamelsberg	Kanzfeuer	Wiese über Feuerwehrhaus Schamelsberg 26
So., 21.06.	14:00	SC Emtmannsberg	Kaffee und Kuchen	Sportheim SC Emtmannsberg
Sa., 27.06.	18:00	Feuerwehr Emtmannsberg	Kanzfeuer	Hochbehälter Emtmannsberg
Mo., 29.06.	17:00	Dorfladen Emtmannsberg	Feierabendtreff	Schloßhof Emtmannsberg



## SEYBOTHENREUTH

### Veranstaltungen Juni 2026

Datum	Zeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Fr., 12.06.	18:00 - 04:00	Dorfgemeinschaft Fenkensees e.V.	Schupfenkerwa Fenkensees	Kerwaschupfen Fenkensees
Sa., 13.06.	18:00 - 04:00	Dorfgemeinschaft Fenkensees e.V.	Schupfenkerwa Fenkenses	Kerwaschupfen Fenkensees
So., 14.06.	10:00 - 00:00	Dorfgemeinschaft Fenkensees e.V.	Schupfenkerwa Fenkenses	Kerwaschupfen Fenkensees
Fr., 19.06.	19:00	FF Seybothenreuth	Kanzfeuer	

### Seniorenstammtisch Weidenberg / Seybothenreuth und Umgebung

Zum gemütlichen Zusammensein findet unser Stammtisch im **Juni** zu diesen Terminen statt:

>>> Mittwoch, 10. Juni ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Glotzdorf

>>> Mittwoch, 24. Juni ab 14.00 Uhr im Gasthof „Zur Linde“ in Untersteinach

Bis dahin wünschen wir A L L E N eine gute Zeit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Anita Heckel --- 09275/9168181

### VHS - Seybothenreuth

#### Geschäftsstelle:

Kalte Reuth 25 • 95517 Seybothenreuth

Anna Dondörfer, Tel.: 0 92 75 / 35 88 018, E-Mail: a.dondorfer@web.de

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, denn ihre Anmeldung entscheidet darüber, ob ein Kurs stattfindet oder abgesagt wird. Bitte unbedingt Kursnamen und Ws\_ Nummer angeben. **Einzahlung von Kursgebühren bitte auf das Konto: Sparkasse IBAN DE 667735 0110 0570 9340**

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, denn ihre Anmeldung entscheidet darüber, ob ein Kurs stattfindet oder abgesagt wird. Bitte unbedingt Kursnamen und Ws\_ Nummer angeben. Einzahlung von Kursgebühren bitte auf das Konto: Sparkasse IBAN DE 667735 0110 0570 9340 00

### Waldbaden mit Thomas und Michael

Anmeldung und nähere Information beim Michael Schneider:09234-974123

Gebühr: 25 € pro Person.

Ws 004 -4 Termin 1: Sa.13.06.26, 14.00 Glasschleif Steinwald, 95704, Pullenreuth

Ws.005 -4 Termin 2: Sa.11.07.26, 14.00 Glasschleif

Ws 006 -4 Termin 3: Sa 18.07. 26, 14.00 Schlehenberg, Am Schlehenberg, 95517 Emtmannsberg

Ws 007 -4. Termin 4: Sa 12.09.26, 14.00 Glasschleif

Ws.008 -4 Termin 5: Sa.19.09.26, 14.00 Schlehenberg

Bei der Glasschleif in Pullenreuth ist eine Gaststätte vorhanden, es besteht die Möglichkeit zum Einkehren.

### Kochen mit einer Küchenmaschine

Leitung: Alisa Ern (staatlich geprüfte Diätassistentin), mitzubringen: Dosen für übriggebliebenes, Gebühr: 12.00 € Kosten für Lebensmittel: 10 €

Termine:

Ws 018\_4 11.06. 16.30-19.00 Uhr Titel: Spargel und Erdbeeren beherrschen die Küche.

Ws 019\_4 08.07. 16.30-19.00 Uhr Titel: Lass uns allerlei Gemüsesorten vereinen!

Hauswirtschafts- und  
Betreuungsleistungen



Ambulante Alten-  
und Krankenpflege

**Diakonie**  
Weidenberg

## Sicher in guten Händen



**Diakoniestation Weidenberg**  
Gurtstein 3

*Wir betreuen seit 1980 pflege- und hilfs-  
bedürftige Menschen in ihrer häuslichen  
Umgebung.*

*Ein Team von ausgebildetem und exa-  
miniertem Pflegepersonal und hauswirt-  
schaftlichen Hilfen ist rund um die Uhr  
für Sie da.*

**Rufen Sie uns an!**

TEL 09278 98000

**Wir beraten Sie gerne!**

FAX 09278 98420

EMAIL diakonie-weidenberg@gmx.de

**Sie finden uns auch im Internet:**

[www.weidenberg-evangelisch.de/  
diakonie-weidenberg](http://www.weidenberg-evangelisch.de/diakonie-weidenberg)

## Wasser Wärme Bad Team Weiss

Gas- Wasser-  
Installation

Sanitär-  
installation

Wärme-  
pumpen

Solaranlagen  
Holz/Pellets-  
Öl/Gas-  
Heizungs-  
anlagen

Bad-  
sanierung

Bäder-  
Komplett-  
lösungen

Bad -  
barrierefrei



Inh. Udo Weiss  
Industriestraße 20a  
95466 Weidenberg  
Telefon: 0 92 78/9 81 86  
Fax: 0 92 78/9 81 85  
e-mail: [mail@teamweiss.net](mailto:mail@teamweiss.net)

## AT AUFBEREITUNG

Professionelle Fahrzeugaufbereitung



scannen & folgen!  
INSTAGRAM „at-auto.de“

- Innen- und Außenreinigung
- Lackpolitur
- Leder- und Polsterreinigung
- Felgen- und Reifenpflege
- Flugrostentfernung
- Geruchsneutralisierung durch Ozonbehandlung
- Motorraumreinigung inkl. Versiegelung
- Tierhaarentfernung
- Smart Repair bei kleineren Lackschäden
- Verdeckimprägnierung für Cabrios
- Entfernung von Beklebungen

### Mehr als 15 Jahre Erfahrung für perfekte Fahrzeugpflege.

Mit modernen Geräten, hochwertigen Pflegeprodukten und dem Blick fürs Detail bringen wir Ihr Fahrzeug wieder zum Strahlen. Wählen Sie aus vier Pflegepaketen genau das Richtige für Ihr Fahrzeug.

**Jetzt kostenlos beraten lassen  
und Termin sichern!**

**Tel.: 0160 8138 101**

Görschnitz 29 a | 95466 Weidenberg | E-Mail: [info@at-auto.de](mailto:info@at-auto.de)



## MARKT WEIDENBERG

### Veranstaltungen Juni 2026

Datum	Zeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Do., 04.06.		CSU Weidenberg	Bierwanderung	
Do., 04.06.		Altmitglieder der LJ Görschnitz	Radtour	
So., 07.06.	14:00 - 17:00	FGV Weidenberg	Museumsweg	Scherzenmühle Weidenberg
Sa., 13.06.	08:30	VdK Ortsverband Weidenberg	Tagesausflug	
Sa., 13.06.	10:00 - 18:00	Frauenunion Weidenberg	Flohmarkt	Mehrgenerationenspielplatz AWO
Sa., 13.06.	18:00	SV Weidenberg	Johannisfeuer	Sportgelände SV Weidenberg
Fr., 19.06.	19:00	Dorfgemeinschaft Heßlach	Kanzfeuer	Kanzplatz Heßlach
Sa., 20.06.		Burschenverein Concordia	Kanzfeuer	Am Kulm Weidenberg
Sa., 20.06.	18:00	FF Neunkirchen am Main	Kanzfeuer	Altmühlhügel Neunkirchen am Main
Sa., 20.06.	18:00	Bürgerverein und FF Döhlau-Görau	Döhlauer Johannisfeuer	Vereinsheim Bürgerverein Fröhsinn Döhlau
Mi., 24.06.	18:00	FF Untersteinach	Kanzfeuer	Kanzfeuerplatz am Oschenberg
Mi., 24.06.	19:00	FF Lankendorf-Ützdorf	Kanzfeuer	Bocksleite
Mi., 24.06.	19:30	Dorfgemeinschaft Lessau	Kanzfeuer	Lessauer Berg
Fr., 26.06.	19:00	Dorfgemeinschaft Heßlach	Kanzfeuer (Ausweichtermin)	Kanzplatz Heßlach
Sa., 27.06.		Burschenverein Concordia	Kanzfeuer (Ausweichtermin)	Am Kulm Weidenberg

### Seniorenstammtisch Weidenberg / Seybothenreuth und Umgebung

Zum gemütlichen Zusammensein findet unser Stammtisch im Juni zu diesen Terminen statt:

>>> Mittwoch, 10. Juni ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Glotzdorf

>>> Mittwoch, 24. Juni ab 14.00 Uhr im Gasthof „Zur Linde“ in Untersteinach

Bis dahin wünschen wir ALLE N eine gute Zeit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Anita Heckel --- 09275 / 9168181

### Gesangverein Weidenberg von 1868 e.V.

#### Singstunden:

**Gemischter Chor, Dienstag 19.30 Uhr**

02.06., 09.06., 16.06.; 23.06. und 30.06.2026

#### Termine:

**Samstag, 27.06.2026, 14.00 Uhr**

Patronatsfest Peter und Paul - Singen in der Alt-Kath. Kirche

#### Wer gerne im Chor mitsingen möchte:

Infos bei E. + H. Stahl, Tel. 09278 1431



#### Samstag, 13.06.:

Nachmittagswanderung: Treffpunkt ist um 13:00 Uhr auf dem Parkplatz Neue Mitte, Höhe Wirtschaftszufahrt AWO-Seniorenzentrum. Gemeinsame Fahrt nach Waldeck. Von dort aus Start zur einer ca. sechs Kilometer langen Rundwanderung auf dem Erlebnisweg im Wildpflanzenpark. Anschließende Einkehr ist vorgesehen.

#### Dienstag, 16.06.:

AWO Cafe-Treff 60 plus um 14 Uhr im Gemeinderaum der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Birkenstraße. Lichtbildvortrag von Helga Ordnung. Wer den Fahrdienst benötigt, bitte rechtzeitig bei Marion Birkel unter Telefon 09278 / 985189 oder 0171 / 7066 518 bzw. bei Manfred Tölzer, Telefon 643 oder 01515 / 2155 849 anmelden. Wir holen Sie gerne ab!

#### AWO Nordic Walking Treff

Im Juni treffen sich die Nordic Walking Freunde immer mittwochs, jeweils um 18:00 Uhr, auf dem Parkplatz der Firma Therna Fensterbau in der Industriestraße in Weidenberg. Auskunft erteilen: Marion Birkel, 0171 / 7066 518 oder Manfred Tölzer, 01515 / 2155 849.

**Zu allen unseren Veranstaltungen sind Gäste und Freunde der AWO jederzeit herzlich willkommen**

*die*

**ENGELBRECHT STEIN**

*Natursteine Profis*

**für den Wohnbereich**

**Steinbau**

**Steinwerk**

**Steinhandel**

**riesen Auswahl • Beratung • Planung • Montage**

Huth 1 • 95473 Haag

ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen

Telefon 09201 9980 • [www.nakuwa.de](http://www.nakuwa.de)

## Dorfgemeinschaft Heßlach

Freitag, 05.06., ab 19 Uhr Stammtisch im Dorfhaus mit Miriam und Matthias, geöffnet für Jedermann

Freitag, 19.06., ab 19 Uhr Stammtisch im Dorfhaus, geöffnet für Jedermann

## Volkshochschule Weidenberg e.V.

Geschäftsstelle:

Rathausplatz 1 • 95466 Weidenberg

Stefanie Reckziegel • Tel.: 0 92 78 / 97756

E-mail: [stefanie.reckziegel@weidenberg.de](mailto:stefanie.reckziegel@weidenberg.de)

**Anmeldungen sind verbindlich. Bei nicht entschuldigtem Fernbleiben muss die Gebühr nachgefordert werden. Gebühreneinzahlung auf das Konto der Sparkasse IBAN: DE66 7735 0110 0570 9340 00.** Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn ein Kurs nicht zustande kommt. Wenn Sie nach Ihrer Anmeldung nichts von uns hören, dann haben Sie einen Platz in unserem Kurs sicher. Wir melden uns nur bei Ihnen, wenn wir absagen, oder Termine verschieben. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an; Ihre Anmeldung kann entscheiden, ob ein Kurs zustande kommt.

Bitte beachten Sie, dass bei einigen Kursen die Anmeldung unter einer anderen Telefonnummer / E-Mail-Adresse erfolgen soll.

### **Wir suchen dringend eine Leitung für einen Töpferkurs!**

Mensch und Welt

Wb 003\_1 „Hutzaomd“ Studium regionale

Jeweils donnerstags (14-tägig, fortlaufend) • 19.00 bis 21.00 Uhr • Bürgerhaus Weidenberg • Leitung und Info: Inge Lindner, Tel. 09278-8105.

Wb 004\_1 Weidenberger Geschichtswerkstatt

Termin: Donnerstag, 25. Juni 2026 • 18.00 bis 19.30 Uhr • Bürgerhaus Weidenberg bzw. Schloss im Garten Weidenberg

In gemütlicher Runde werden alte Fotos und Dias von Weidenberg und den umliegenden Ortschaften betrachtet, Erinnerungen, Anekdoten und „Geschichtla“ aus längst vergangenen Zeiten erzählt und über manch interessante Erzählung von früher geschmunzelt. Weiterhin sind ab und an Vorträge zur Geschichte Weidenbergs und der Umgebung geplant. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind jederzeit herzlich Willkommen. Es können gerne alte Fotos und Unterlagen mitgebracht werden. Die Geschichtswerkstatt findet einmal monatlich statt. Nähere Infos bei Stefanie Reckziegel, Tel. 09278 / 977-56 oder Helga Ordnung, Tel. 09278 / 1594. In Zusammenarbeit mit dem Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg.

Wb 005\_1 „Früher war´s.....“ Historische Obermarktführung Weidenberg

Termine: Sonntag, 17. Mai 2026, 14. Juni 2026 • jeweils von 11.00 bis ca. 12.30 Uhr • Gebühr: 4,00 EUR • Treffpunkt: Brunnen Rathausplatz • Leitung: Rainer Freiberg

Ernährung

Gesundes und zeitsparendes Kochen mit Unterstützung einer multifunktionalen Küchenmaschine - Thermomix • Schulküche Grund- und Mittelschule Weidenberg • Gebühr: jeweils 12,00 EUR zzgl. 10,00 EUR Kosten für Lebensmittel • mitzubringen: Dosen für Übriggebliebenes • Leitung: Alisa Ern, staatlich geprüfte Diätassistentin

Termine:

Wb 012\_4 Mittwoch, 24.06.26, 16.30 bis 19.00 Uhr - Spargel und Erdbeeren beherrschen die Küche

Wb 013\_4 Mittwoch, 01.07.26, 16.30 bis 19.00 Uhr - Lasst uns allerlei Gemüse-sorten vereinen!

Kunst / Kunsthandwerk

Wb 004\_6 Kreatives Basteln für Kinder im Grundschulalter ab 3 Jahren

Termine: 26. Juni, 31. Juli 2026 • 15.00 bis 17.00 Uhr • Bürgerhaus • Leitung: Kathrin Odörfer • nur Materialkosten, bei der Kursleitung zu bezahlen.

Wb 005\_6 Kreatives Basteln für Kinder im Grundschulalter ab 6 Jahren

Termine: 19. Juni, 24. Juli 2026 • 15.00 bis 17.00 Uhr • Bürgerhaus • Leitung: Kathrin Odörfer • nur Materialkosten, bei der Kursleitung zu bezahlen. Immer passend zur Jahreszeit wird in kleiner, fröhlicher Runde gebastelt und gewerkelt.

Gitarre für Anfänger und Fortgeschrittene

Beginn: jederzeit möglich • ab 14.45 Uhr (jeweils 30 Minuten, nach Vereinbarung) • Bürgerhaus Weidenberg • 21 Nachmittage • Gebühr: 12,00 € / 30 Minuten • mitzubringen: eigene Gitarre • Leitung: Christian Knoll

Kerzen gestalten zu verschiedenen Anlässen

Termine: 13. Juni, 11. Juli 2026 • jeweils von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr • Gebühr: jeweils 20 € zzgl. Materialkosten • Kerzenfarm Weidenberg • Leitung: Dinah Henke

*Suchen Sie noch ein Geburtstagsgeschenk? Oder benötigen Sie eine Idee für ein kleines Dankeschön? Alle unsere Kurse der VHS Weidenberg und Umgebung e.V. mit den Außenstellen Döhlau, Emtmannsberg, Neunkirchen und Seybothenreuth sind auch als Gutschein bei uns erhältlich. Infos bei Stefanie Reckziegel unter [stefanie.reckziegel@weidenberg.de](mailto:stefanie.reckziegel@weidenberg.de) oder 09278 / 97756.*

[www.maler-haberkorn.de](http://www.maler-haberkorn.de)





0171 4445837

- Farbliche Raumgestaltung
- Spachtel- und Strukturputze
- Fassadenerneuerung
- Lackierungen
- Wasserschadensanierung
- Vollwärmeschutz
- Schimmel- u. Stockflecken-Entfernung/Vorbeugung
- Tapetengestaltung
- Holzimprägnierung
- Gerüstbau



Maler  
HABERKORN

info@maler-haberkorn.de,  
Kehrleiten 21a, 95466 Weidenberg



## Volkshochschule Neunkirchen

- Bei vielen unserer Kurse ist es möglich, jederzeit einzusteigen – sprechen Sie uns einfach an!
- Die Anmeldung erfolgt über die Kursleitungen sowie direkt in der VHS-Geschäftsstelle per E-Mail [vhs.neunkirchen@posteo.de](mailto:vhs.neunkirchen@posteo.de) oder telefonisch unter 0176 60023705
- Je nach Absprache werden die Kursgebühren überwiesen oder direkt im Kurs bezahlt (Bankkonto zur Überweisung aller Kursgebühren: VHS Weidenberg Sparkasse, IBAN DE66 773 501 10 0570 9340 00 mit Angabe des Kurs-Namens und des Kürzels Nk)

### Jetzt schon vormerken: der Sommer-Fitness-Kurs findet wieder statt!

04.-27.08.2026 (dienstags und donnerstags) • 17.30-19.00 Uhr • Mehrzweckhalle 8 Nachmittage • Gebühr: 40,00 EUR • Leitung: Inge Butler und weitere Trainerinnen.

### Online-Kurse mit Carmen Kröschel

Für diejenigen, die lieber von zuhause aus trainieren, bieten wir auch wieder die beliebten Online-Kurse mit Carmen Kröschel an:

- immer mittwochs von 09.15 - 10.00 Uhr „MIX“

- immer donnerstags 18 - 18.45 Uhr „Starker Rücken“

Alle Termine, Gebühren und Zahlungsmöglichkeiten bei Carmen Kröschel, [carmen.kroeschel@gmx.de](mailto:carmen.kroeschel@gmx.de) oder Tel. 0151 40162840

### Kurse im Bereich Tanz

Eine Kooperation der VHS Neunkirchen-Stockau mit den VHSen Weidenberg, Emtmannsberg und Seybothenreuth

### ErlebniSTanz – die etwas andere Art zu tanzen!

weitere Termine am 18.06., 09.07. • 14.30-16.00 Uhr • Mehrzweckhalle Neunkirchen • Gebühr: 4,00 EUR pro Nachmittag • Leitung: Erika Richter, Tanzleiterin des BVST • Anmeldung und weitere Infos bei Erika Richter, Tel. 0921-98283

### Kurse im Bereich Musik

**Musikalische Früherziehung Anfänger** (ab 4 Jahren; Vorschulkinder) **immer mittwochs**, • Gebühr: nach TN-Zahl • Leitung: Diane Gehauf  
Gruppe 1: 14.00-15.00 Uhr  
Gruppe 2: 15.00-16.00 Uhr

### Klavier- oder Keyboardunterricht

**Immer montags • ab 14.00 Uhr** • Leitung: Tatjana Hubert

### Cellounterricht - Anfänger und Fortgeschrittene

**Immer montags • ab 14.45 Uhr** • Leitung: Tatjana Hubert

### Gitarre - Anfänger und Fortgeschrittene

**Immer dienstags und freitags • ab 13.00 Uhr** • Leitung: Gerlinde Nerlich

### Studienreisen

**Freitag, 10. Juli 2026: Fahrt zum „Kissinger Sommer“** mit Besuch des Großen Konzertes im Max-Littmann-Saal des Regentenbaus /Kurhaus mit Dirigent Kent Nagano am Pult des Deutschen Symphonie-Orchesters Berlin. Infos und Anmeldung über Doris Heinz: [heinz.doris@t-online.de](mailto:heinz.doris@t-online.de)

## KLEINANZEIGENMARKT

### Suche

**Älteres Ehepaar sucht Erdgeschoss Wohnung** in Weidenberg, kleine 3 Zimmer Terrasse, Garage wäre schön. Tel.09208 / 57544

**Suche zuverlässige Reinigungskraft/Haushaltshilfe/Gartenhilfe** für einen Privathaushalt bei freier Zeiteinteilung - 0151 / 41902335

**Haushaltshilfe** auf Minijob-Basis, ab sofort, gesucht. In Döberschütz, 09278 / 7759602

### Verkaufe/Verpachte

**Verkaufe Brennholz, Fichte und Kiefer**, 1 Ster 75,- €, auf Wunsch gesägt und geliefert. Tel. 0170 / 2278169

**Robustes schwarzes Herrenfahrrad**, 27 Gänge, Marke Diamant, sehr gepflegter Zustand, für 300 € zu verkaufen. – Tel.: 09209 / 1327

**Verkaufe Elektro-Rasenmäher** (30 Euro) und Benzin-Motorsense (50 Euro) 0151 / 41902335

**Verkaufe günstig Kunststoff Kipp-Schiebetüre** in weiß mit Iso-Glas, Größe 218 x 224 cm, voll funktionsstüchtig, aber schon älter. Mit dabei ist auch ein Fliegengitter. Tel. 09278 / 1424

**Komfortables Reihenmittelhaus in Weidenberg (Königsheidering) zu verkaufen** Ca. 135 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf ca. 240 m<sup>2</sup> Grundstück.

4 Schlafzimmer plus zusätzliches Zimmer im Keller mit Souterrainfenster – ideal als Büro, Gäste- oder Spielzimmer.

Großzügiger Wohn-/Essbereich mit Küche, Bad und Gäste-WC. Garage, Garten mit Gartenhaus.

Ruhige, familienfreundliche Lage mit viel Platz zum Wohnen und Leben.

Voraussichtlich bezugsfrei ab Herbst 2026.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Nachricht. Kontakt: [Weidenberg@e.mail.de](mailto:Weidenberg@e.mail.de)

**Michael Hoch**  
Maurer- und Betonbauermeister

**„Dein Projekt – rundum perfekt!“**

**BAUUNTERNEHMEN**

**HOCH**

MASSIVHAUSBAU · MODERNISIERUNG  
PLANUNG · WEITERE BAULEISTUNGEN

**09273 5017491 · [www.hoch-baut.de](http://www.hoch-baut.de)**  
Schlesienstraße 1 · 95497 Goldkronach · [info@hoch-baut.de](mailto:info@hoch-baut.de)

## NACHRICHTEN AUS DER VG

### Generalversammlung des SV Weidenberg

Kontinuität und besondere Ehrungen bei der Generalversammlung des SV Weidenberg 1920 e.V.

An der Generalversammlung am Freitag 24.04.2026 des SV Weidenberg 1920 e.V. standen neben den turnusgemäßen Neuwahlen auch verdiente Ehrungen langjähriger Mitglieder und Funktionäre im Mittelpunkt.

Die Mitglieder setzten dabei ein klares Zeichen für Kontinuität und Vertrauen: Die bisherige Vorstandschaft wurde erneut in ihren Ämtern bestätigt. Damit bleibt die bewährte Führungsstruktur des Vereins bestehen und der eingeschlagene erfolgreiche Weg kann nahtlos fortgesetzt werden.

Ein besonderer Moment des Abends war die Ehrung von Marco Wopperer, der seit 25 Jahren als Kassier mit großem Engagement Verantwortung für den Verein übernimmt. Für seine langjährigen ehrenamtlichen Verdienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen. Sein Einsatz über ein Vierteljahrhundert hinweg steht beispielhaft für die starke Vereinskultur und das Ehrenamt beim SV Weidenberg.

Ebenso wurde Wolfgang Hagen für 50 Jahre Mitgliedschaft geehrt. In dieser langen Zeit hat er den Verein nicht nur als treues Mitglied begleitet, sondern ihn auch immer wieder mit finanziellen und materiellen Mitteln unterstützt. Für diese außergewöhnliche Verbundenheit und großzügige Unterstützung sprach der Verein seinen besonderen Dank aus.

Eine ganz besondere Auszeichnung erhielt zudem der Vereinsvorsitzende Martin Sedlmeier. Ihm wurde als Zeichen des Dankes die goldene Ehrennadel des BLSV verliehen – die höchste Auszeichnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Damit wurden seine herausragenden Leistungen und sein außergewöhnlicher Einsatz für den SV Weidenberg gewürdigt.

In der Laudatio wurde betont, wie viel Zeit, Energie und persönliche Freizeit unser Martin (Rosi) über viele Jahre hinweg in den Verein investiert hat. Mit seinem täglichen Engagement, seiner Leidenschaft und seinem unermüdlichen Einsatz hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass der SV Weidenberg heute so erfolgreich

und gut aufgestellt ist. Einigkeit herrschte darüber, dass der Verein ohne seinen Einsatz nicht dort stünde, wo er heute steht.

Die Generalversammlung zeigte einmal mehr, wie wichtig Zusammenhalt, Verlässlichkeit und ehrenamtliches Engagement für das Vereinsleben sind. Der SV Weidenberg 1920 e.V. blickt deshalb mit großer Zuversicht auf die kommenden Jahre.



## NACHRICHTEN AUS DER VG

### Erfolgreiche Theatersaison: Frankenpfälzer Bühne spendet für den guten Zweck

Immenreuth/Kirchenpingarten. Nach einer rundum gelungenen und erfolgreichen Theatersaison zeigt die Frankenpfälzer Bühne erneut ihr großes Engagement für die Region. Mit mehreren Spenden unterstützt der Verein wichtige soziale und gemeinnützige Einrichtungen vor Ort. Im Rahmen einer feierlichen Spendenübergabe konnte sich die Helfer-vor-Ort-Gruppe (HvO) Armesberg-Immenreuth über eine Zuwendung in Höhe von 1.500 Euro freuen. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur schnellen medizinischen Erstversorgung in Notfällen – eine Arbeit, die durch die Spende weiter unterstützt wird. Auch der Nachwuchs profitiert vom Erfolg der Theatergruppe: Der Schulgarten der Grundschule Kirchenpingarten erhielt eine Spende von 500 Euro. Mit dem Betrag sollen Projekte rund um Natur, Nachhaltigkeit und praktisches Lernen gefördert werden.

Eine besondere Geste galt zudem dem Rettungsdienst des BRK Bayreuth. Die Frankenpfälzer Bühne überreichte sogenannte „Trösterbären“. Diese kleinen Stofftiere kommen bei Einsätzen zum Einsatz, um insbesondere Kindern in belastenden Situationen Trost zu spenden und ihnen ein Stück Sicherheit zu geben. Die Verantwortlichen der begünstigten Organisationen zeigten sich äußerst dankbar für die Unterstützung. Auch seitens der Frankenpfälzer Bühne wurde betont, wie wichtig es sei, den Erfolg der eigenen Arbeit mit anderen zu teilen und der Gemeinschaft etwas zurückzugeben. Mit ihrem Engagement setzt die Theatergruppe ein starkes Zeichen für Zusammenhalt und soziale Verantwortung in der Region.



### Der 1.FCN Fanclub Weidenberg on Tour

unser Fanclub fuhr am 26. April 2026 zum Heimspiel in das Max Morlock Stadion gegen den 1.FC Magdeburg.

Nach einem erlebnisreichen Tag und mit einem Heimsieg im Gepäck fahren wir wieder froh gelaunt nach Weidenberg.





**QUALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT  
SEIT MEHR ALS 30 JAHREN**

# FLEXIBEL ABDICHTEN OHNE KOMPROMISSE



**NEU  
im Sortiment**



Jetzt mit verbesserten Verarbeitungseigenschaften

Die bewährte 2K-Reaktivabdichtung

## VOLLER SCHUTZ MIT 1 KOMPONENTE

Die Abdichtung wird nur mit Wasser angerührt. Das spart Zeit und minimiert Mischfehler. Daneben ist das neue PCI Barraseal® Turbo 1K im Sack effizient in der Handhabung, frostsicher in der Lagerung sowie am Bauwerk radondicht.

- ✓ Flexible Verarbeitung durch die variierbare Konsistenz und die vielen Auftragsmöglichkeiten (spritz-, roll-, streich- und spachtelbar)
- ✓ Zuverlässiger Schutz bei nachträglichen Untergrundrissen durch die hohe Rissüberbrückung
- ✓ Universell einsetzbar als Bauwerksabdichtung oder als Oberflächenschutz



**BUILDING TRUST**



Baustofffachhandel Tressau  
Betonfertigteilwerk Neusorg

☎ 09275 / 60 58 69 - 0  
🌐 baustoffe-wolf.de

Wir sind Mitglied der  
**EURO BAUSTOFF**  
DIE FACHHÄNDLER



Zahnarztpraxis  
Klinkisch

# Zahnmedizinische Prophylaxeassistentenz (m/w/d)

für 📍 Weidenberg gesucht  
und 📍 Heinersreuth gesucht

Wir sind eine moderne & innovative Zahnarztpraxis in der Nähe von Bayreuth im idyllischem Fichtelgebirge. Du findest uns an folgenden drei Standorten:







📍 Weidenberg 📍 Bischofsgrün 📍 Heinersreuth

Wir decken ein breites Spektrum der modernen Zahnheilkunde ab (z.B. Implantologie, Laserzahnheilkunde, Endodontie, Parodontologie, Chirurgie, Kinderzahnheilkunde, Vollnarkose etc.).

## DAS BIST DU:

- ✓ Du bist bereits ZMP oder ein/e Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r mit der Motivation sich weiterzubilden?
- ✓ Du hast ein gutes Gespür für Organisation – ob im Behandlungszimmer oder beim Recall
- ✓ Du hast eine ausgeprägte Serviceorientierung und sehr gute Umgangsformen
- ✓ Du hast fundierte Erfahrung in der professionellen Zahnreinigung bei Kindern und Erwachsenen
- ✓ Du kannst selbstständig Abdrücke nehmen, Provisorien versorgen und hast Erfahrung im Röntgen
- ✓ Du möchtest auch Teil unserer Erfolgsgeschichte werden

## DAS ERWARTET DICH:

-  **Moderne Ausstattung & Materialien:**  
Hochwertige Geräte für PZR und Materialien mit denen das Arbeiten Spaß macht.
-  **Strukturierte Arbeitsabläufe & Zeitmanagement:**  
Ausreichend Zeit pro Patient (z. B. keine "10-Minuten-PZR").
-  **Praxisfamilie:**  
Ein Team, das Wertschätzung, Unterstützung und Vertrauen großschreibt.
-  **Fortbildung:**  
Umfangreiches Angebot an internen und externen Weiterbildungskursen.
-  **Work-Life-Balance:**  
Arbeiten, wo andere Urlaub machen, in einer lebens- & liebenswerten Region voller Natur und Kultur
-  **Team-Integration:**  
Fachlicher Austausch und Unterstützung im etablierten Team

### Überörtliche Gemeinschaftspraxis Irene & Andreas Klinkisch

Zahnärzte  
Standorte: Weidenberg, Bischofsgrün & Heinersreuth  
Bewerbung an:  
Nikolaus-Höfer-Straße 2  
95466 Weidenberg  
🌐 [www.praxis-klinkisch.de](http://www.praxis-klinkisch.de)  
☎ 09278 7749484  
✉ [bewerbung@praxis-klinkisch.de](mailto:bewerbung@praxis-klinkisch.de)

Neugierig geworden? 



Noch viele weitere gute Gründe bei uns anzufangen findest du online. Scanne dazu einfach den QR-Code oder schau unter [www.praxis-klinkisch.de/karriere](http://www.praxis-klinkisch.de/karriere) vorbei.